

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.9.2020;
D/12355/2020;
2. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B3.22 (Zimmermann/Schuh);
Erlassung von verschiedenen Bebauungsplanfestlegungen für das Gst. Nr. 2412/8
(Lizumstraße);
A/2288/2020
3. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. B4.25/E1 (Köferle
u.a.);
Erlassung von verschiedenen Bebauungsplanfestlegungen für die Gst. Nr. 144/1, 144/2,
144/4, 147/1, 147/2 und 147/3 sowie die Bauflächen Nr. 85, 86 und 91 (Innsbrucker
Straße/Silbergasse);
A/2289/2020
4. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B4.26 (Mair/Wachter);
Erlassung von verschiedenen Bebauungsplanfestlegungen für die Gst. Nr. 202/2 und 202/3
(Baderbühelweg);
A/1227/2020
5. Kinderspielplatzverordnung 2020;
Verordnungserlassung;
A/2290/2020
6. JiM Jugendbetreuung;
Kooperationsvereinbarung neu ab 1.1.2021;
AA/43359/2017
7. Kinderbetreuung Axams;
Festlegung der Standorte und des Betreuungsangebotes ab 2021/2022 sowie
Zustimmung zur 3. Ergänzung der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der slw
Sozialen Dienste GmbH;
AA/13409/2015 und VET/2903/2015
8. Eltern-Kind-Zentrum Westliches Mittelgebirge (EKIZ);
Übersiedlung ins Vereinshaus am Dorfpavillon ab 2021/2022 – Nutzungsvereinbarung;
A/3054/2020
9. Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG;
Jahresabschluss zum 31.12.2019 (Geschäftsjahr 2019);
Berichterstattung und Genehmigung der durchgeführten Generalversammlung;
A/3371/2020
10. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushaltsjahr
(Zeitraum 7.7.2020 bis 16.11.2020);
A/1870/2020
11. Straßenbau Hintermetzentaler;
Zustimmung zur Ausführung des abgeänderten Straßenbauprojekts ohne Enteignung;
AA/47798/2018

Zusatz zur Tagesordnung:

12. 2. Änderung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;
Änderung der Anlage B des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Hinblick auf die maximal zulässige Baumassendichte und Nutzflächendichte (textliche Festlegungen gemäß § 31b Abs. 2 TROG 2016);
A/3398/2020

Zusatz zur Tagesordnung:

13. Antrag der Fraktion „Zukunft Axams – Die Grünen“ betreffend „Entwicklung des Ortszentrums von Axams und Verhandlungen über die Ankaufsbedingungen des Objektes Neuwirt mit der Eigentümerin der Liegenschaft“;
A/3652/2020

14. Vermietung Wohnung Top 2 (Schmid-Haus) – Mietvertrag;
A/3135/2020

15. Personalangelegenheiten;
a) Jugendbetreuung, AA/12203/2014
b) Schülerhort, A/3369/2020

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Notmaßnahmenverordnung des Bundes (Stichwort Ausgangsbeschränkungen, 2. Lockdown) hat die Gemeinderatssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.

Antrag 1 – Bgm. Christian Abenthung:

Dem Tagesordnungspunkt 12 (2. Änderung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes) soll die Dringlichkeit zuerkannt werden und zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen werden.

Harald Nagl spricht sich gegen die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes aus, weil er dieses Thema als sehr komplex sieht. Er ist überzeugt, dass der Sachverhalt nur von wenigen gelesen wurde und auch kaum verstanden wurde. **Bgm. Christian Abenthung** geht davon aus, dass sich jeder Gemeinderat mit dem Inhalt befasst hat, die Unterlagen wurden noch früh genug übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

1 Nein (Harald Nagl)

Antrag 2 – Bgm. Christian Abenthung:

Dem von der Fraktion „Zukunft Axams – Die Grünen“ zu Sitzungsbeginn eingebrachten Antrag betreffend „Entwicklung des Ortszentrums von Axams und Verhandlungen über die Ankaufsbedingungen des Objektes Neuwirt mit der Eigentümerin der Liegenschaft“ soll die Dringlichkeit zuerkannt werden und zusätzlich als Punkt 13 zur Tagesordnung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Antrag 3 – Bgm. Christian Abenthung:

Die nunmehrigen Tagesordnungspunkte 14 und 15 (Vermietung Wohnung Top 2 im Schmid-Haus und Personalangelegenheiten) sollen vertraulich nach Punkt 16 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Bgm. Christian Abenthung weist zu Beginn der Sitzung auf die rechtlichen Bestimmungen der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, die ab heute bis vorerst 6.12.2020 gilt, explizit auf die Durchführung von GR-Sitzungen und den Ausschluss der Öffentlichkeit hin. Er berichtet über die aktuelle Situation des Lockdowns ab 17.11.2020 wie folgt:

Der Parteienverkehr ist in der Verordnung geregelt und beschränkt sich auf die „Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen und gerichtlichen Wegen“ zu einem bestimmten Termin (zB im Rahmen einer mündlichen Verhandlung), innerhalb eines bestimmten Zeitraums (zB Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Raumordnungsplänen, Budgetentwürfe Gemeinde) oder Vorladung als Zeuge oder als Partei zu einer mündlichen Verhandlung. Folgende Vorgangsweisen sind ab 18.11.2020 nach Rücksprache mit der Abt. Gemeinden (abweichend vom Beschluss der Gemeindeeinsatzleitung) umzusetzen:

- Gemeindeamt bleibt geschlossen / Notbetrieb
- Kein normaler Parteienverkehr
- Erledigungen telefonisch oder per E-Mail
- Ausnahmefälle laut Verordnung und nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung
- Aushang über diese Bestimmungen im Foyer
- Standesamtliche Trauungen: nur das Brautpaar und max. zwei Personen (Trauzeugen)
- mündlich Bauverhandlungen sind zulässig
- Sitzungen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Vorstand, Ausschüsse):
 - sind zulässig – grundsätzlich ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
 - Ausnahmen: Gemeindebedienstete, Pressevertreter, sachkundige Personen, die zur Sitzung beigezogen werden
 - Voranschlag und Rechnungsabschluss: hier ist die Öffentlichkeit zugelassen, dies fällt unter die Ausnahme der Ausgangsbeschränkung
 - Grundsatz: GR-Sitzungen sollen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß abgehalten werden
 - weiterhin nicht zulässig: GR-Sitzungen im Umlaufweg oder in Form von Videokonferenzen
- MitarbeiterInnen: wenn möglich in Einzelbüros / Homeoffice wird angeboten, wo dies möglich ist
- Bauhof: Einteilung in Arbeitsgruppen, die dann unverändert bleiben sollen. MNS-Maske bei gemeinsamen Autofahrten
- Recyclinghof: bleibt offen, Schutzmaßnahmen werden verstärkt; Tierkadaver für große Tiere ab 200 kg werden direkt entsorgt
- Tiefbau: Baustellen laufen unverändert weiter, aktualisiertes Sicherheitskonzept für die Firmen liegt vor.
- Aufenthaltsräume im Gemeindebereich: Gruppenbildungen sind zu vermeiden
- Sporthallen, Fußballplätze etc. sind bereits geschlossen, keine Änderungen notwendig
- Kinderspielplatz bleibt vorerst offen

Die Kinderbetreuung ist offen und zu entscheiden ist, ob auf die Elternbeiträge, so wie im Frühjahr, verzichtet wird (Kosten ca. € 40.000,- zusätzlich). Es ist eine schwierige Situation für die Eltern, Kinder und natürlich auch im Besonderen für die Mitarbeiter. Ein Dank an dieser Stelle an die Kindergartenleitungen und alle MitarbeiterInnen. Weiters:

- Schulen: Ein Dank an die Direktoren und den Lehrkörper, es ist eine schwierige Situation für die Eltern, die berufstätig sind.
- JiM: Umstellung auf digitale Jugendarbeit; ansonsten war es ein guter Start (neues Logo, Ausschreibung mit Wettbewerb samt Preisverleihung).
- Bücherei: ist geschlossen, ein Zustelldienst wird eingerichtet.
- Gemeindehotline wird vorerst nicht eingerichtet, da der Telefondienst in der Gemeinde sichergestellt ist
- „Schulgassl“ wird geschlossen, weil der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

Die Situation im Altersheim ist eine besonders schwierige für die Leitung und die MitarbeiterInnen. Der Leitung und den MitarbeiterInnen werden Aufgaben per Verordnung (die noch nicht erlassen wurde) zugeordnet, die kaum mehr zu schaffen sind. Insgesamt eine wirklich schwierige Lage im Altersheim. Die Belastung für alle Mitarbeiter, Bewohner und Angehörige ist enorm. Es muss alles dafür getan werden, dass so wenig Besucher und externe Personen von außen ins Altersheim kommen. Das ist insbesondere für die Angehörigen oft sehr schwierig und führt auch zu Unverständnis. Eine Infizierung von außen kann aber sehr schlimme Folgen haben. Es gibt hier bereits viele Beispiele in den Heimen, wie dann die Zahlen noch oben schnellen und es dann auch leider zu Toten führt. Das muss verhindert werden, wiewohl man weiß, dass das sehr schwierig ist. Die Angehörigen brauchen auch keine Angst um ihre Liebsten haben. Die MitarbeiterInnen versuchen alles, um ihnen einen so alltäglichen Ablauf wie möglich zu gestalten. Er, Christian Abenthung, bedankt sich bei der Heim- und Pflegedienstleitung und allen Mitarbeitern sehr herzlich und hofft, dass diese schwierige Zeit gut überstanden wird. Seine Aufgabe als Verbandsobmann ist, die bestmögliche Unterstützung für die Heimleitung sicherzustellen. Dazu gehört auch die Freigabe von finanziellen Mitteln. Er bedankt sich auch bei der Versammlung und seinen beiden Bürgermeisterkollegen für die Unterstützung. Eines ist aber klar, der Abgang des Altersheimes, den die Gemeinden abzudecken haben, wird sich erhöhen. Es ist aber hier jeder Cent wichtig und finanzielle Aspekte dürfen jetzt keine Rolle spielen.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte wissen, wie das verstanden werden soll „das Gemeindeamt ist nur in dringenden Fällen aufzusuchen“, der Recyclinghof hat aber ganz normal offen. Für sie klingt das widersprüchlich. **Bgm. Christian Abenthung** erklärt, dass die Betriebe der Abfallentsorgung von der Verordnung ausgenommen sind und somit geöffnet bleiben.

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.9.2020; D/12355/2020;
--

Die von den Gemeinderäten vorab eingemeldeten Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden in der Niederschrift bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus werden folgende weitere Wortmeldungen zur Niederschrift vom 28.9.2020 abgegeben.

Harald Nagl bezieht sich auf das heutige E-Mail, das die Beilage zum Thema aus dem Jahr 2011 „Gasthof Weiss“ betrifft. Er kann das nicht nachvollziehen. Es gibt da nichts Vertrauliches. Ing. Adolf Schiener hat dies in der GR-Sitzung vom 28.9.2020 so zitiert und daher sollte das auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ing. Adolf Schiener hat bei der letzten Sitzung gebeten, das GV-Protokoll kundzutun, weil es dazu unterschiedliche Auffassungen gegeben hat. Er hat dann diesen GV-Beschluss Wort für Wort vorgetragen und gebeten, diesen GV-Beschluss dem GR-Protokoll beizulegen. Allerdings wurde dem vorläufigen GR-Protokoll auch das damalige GV-Protokoll beigelegt. Daher habe er hat dann den Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass es laut TGO nicht zulässig ist, GV-Protokolle beizuschließen. Weil diese eben vertraulich sind, ist die Beilage zu entfernen, meint Ing. Adolf Schiener. Auch für **Bgm. Christian Abenthung** genügt die zitierte

Beschlussfassung im Protokoll und sieht auch er keinen Grund, den gesamten Beratungsverlauf des Gemeindevorstandes dem GR-Protokoll beizulegen.

- | |
|--|
| 2. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B3.22 (Zimmermann/Schuh);
Erlassung von verschiedenen Bebauungsplanfestlegungen für das Gst. Nr. 2412/8
(Lizumstraße);
A/2288/2020 |
|--|

Sachverhalt:

Die künftige Eigentümerin des derzeit noch unbebauten Grundstückes Nr. 2412/8 (Lizumstraße) beabsichtigt, auf dem besagten Grundstück ein Wohnhaus mit 3 Wohnungen zum Zwecke der Vermietung zu errichten. Laut dem vorliegenden Planentwurf werden alle Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes „Axams Dorf“ mit Ausnahme der Festlegung bezüglich der Bauplatzhöchstgröße eingehalten. Die übrigen Festlegungen werden z.T. deutlich unterschritten.

Durch den geplanten Bebauungsplan wird die Beibehaltung der bestehenden Grundstückskonstellation ermöglicht. Hinsichtlich der geplanten Errichtung von 3 Wohneinheiten wird die Beibehaltung der Bestandsgrundstücksgröße von rd. 726 m² für zweckmäßig erachtet und mit dem Ziel des Boden Sparens als vereinbar bewertet. Durch die teilweise Reduktion der übrigen Bauparameter (resultierend durch Anpassungen an die Einreichunterlagen) wird die Beibehaltung der Bestandsgrundstücksgröße aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Am 25.8.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens zu erlassen.

Der Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung erklärt, dass die Baumassendichte und Nutzflächendichte laut ÖRK eingehalten wird. Die 600 m²-Regelung wird aufgrund der Grundstücksform aufgehoben, dafür wird die Anzahl der Vollgeschosse von drei auf zwei reduziert. Ein einstimmiger Beschluss des Bau- und Raumordnungsausschusses liegt vor.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens soll der Gemeinderat der Gemeinde Axams gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101,

beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.09.2020, Zahl B3.22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

3. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. B4.25/E1 (Köferle u.a.);
Erlassung von verschiedenen Bebauungsplanfestlegungen für die Gst. Nr. 144/1, 144/2, 144/4, 147/1, 147/2 und 147/3 sowie die Bauflächen Nr. 85, 86 und 91 (Innsbrucker Straße/Silbergasse);
A/2289/2020

Sachverhalt:

Der Miteigentümer des Grundstückes Nr. 147/1 (Innsbrucker Straße 5) beabsichtigt, auf dem neu zu formierenden Grundstück Nr. 147/1 eine Garage zu errichten. Für den betreffenden Bereich gilt teilweise der Bebauungsplan B4.20, in dem die geschlossene Bauweise festgelegt ist, teilweise aber auch die offene Bauweise. Mit der erfolgten Grundstücksneuordnung gilt für das neu zu formierende Grundstück Nr. 147/1 überdies die besondere Bauweise.

Als Voraussetzung für die geplante Garagen-Bebauung wird angestrebt, die für das Planungsgebiet bestehenden Bebauungspläne in einem neuen, den gesamten Bereich inkludierenden Bebauungsplan zusammenzufassen und dabei auch das gesamte neu zu formierende Gst. Nr. 147/1 zu berücksichtigen. Die Festlegungen der einzelnen Bebauungspläne sollen dabei übernommen bzw. an die bestehenden raumordnungsgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Für das neu zu formierende Grundstück Nr. 147/1 wird wie für das bisherige Grundstück Nr. 147/1 (Stand DKM 10/2019) die besondere Bauweise festgelegt. Da die verkehrliche Erschließung über die bestehenden angrenzenden Straßen und Wege gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben.

Am 25.8.2020 hat der Bau- und Raumordnungsausschuss darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, nach Vorliegen der Einverständniserklärungen der betroffenen Nachbarn einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens zu erlassen. Diese Einverständniserklärungen liegen inzwischen vor.

Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung erklärt, dass der Bebauungsplan angepasst werden muss, damit die Garage gebaut werden kann. Dies gilt für fünf Grundstücke. Alle anderen Inhalte der Bebauungspläne bleiben unverändert. Ein einstimmiger Beschluss des Bau- und Raumordnungsausschusses liegt vor.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens soll der Gemeinderat der Gemeinde Axams gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.09.2020, Zahl B4.25/E1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

4. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B4.26 (Mair/Wachter);
Erlassung von verschiedenen Bebauungsplanfestlegungen für die Gst. Nr. 202/2 und 202/3 (Baderbühelweg);
A/1227/2020

Sachverhalt:

Beim Bestandsgebäude Baderbühelweg 13 ist durch die Aufstockung bzw. den Ausbau des Dachgeschoßes die Erweiterung des nutzbaren Wohnraumes geplant. Die Anzahl der Wohnungen erhöht sich dadurch nicht (weiterhin 3 Wohnungen). Das Grundstück Nr. 202/3 ist 566 m² groß und als gemischtes Wohngebiet gewidmet. Das Grundstück liegt in der Dichtezone D2. Es ist derzeit kein Bebauungsplan für diese Grundstück vorhanden.

Für den neu zu erlassenden Bebauungsplan wird folgender Inhalt erbeten:

- Zahl der Vollgeschoße höchstens 3
- Höchste Wandhöhe 9,25 m
- Höchster Punkt des Gebäudes 881,53 m ü.A.

- offene Bauweise/Wandhöhe mal 0,6 und zur Westgrenze offene Bauweise/Wandhöhe mal 0,4
- Baumassendichte 2,23
- Nutzflächendichte 0,44

In der Bau- und Raumordnungssitzung am 19.5.2020 wurde dem Ansuchen unter folgender Bedingung zugestimmt: Der Bauwerber muss eine schriftliche Einverständniserklärung der westseitigen Nachbarin (Gst. Nr. 202/2) vorweisen.

Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 202/2 (Baderbühelweg 15) ist mit der Verringerung der Abstandsregel einverstanden. Sie wünscht sich in diesem Zuge allerdings das gleiche Recht für ihr Grundstück. Ihr Grundstück Nr. 202/2 ist 565 m² groß und als gemischtes Wohngebiet gewidmet. Das Grundstück liegt in der Dichtezone D2. Es ist derzeit kein Bebauungsplan für diese Grundstück vorhanden.

Für den neu zu erlassenden Bebauungsplan wird folgender Inhalt erbeten:

- Zahl der Vollgeschosse höchstens 3
- offene Bauweise/Wandhöhe mal 0,6 und zur Ostgrenze offene Bauweise/Wandhöhe mal 0,4

Da es für die nächsten Jahre keine Absicht auf Erweiterung des Bestandsgebäudes Baderbühelweg 15 gibt, wurden keine weiteren Werte für den Bebauungsplan bekanntgegeben. Im Rahmen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind noch Reserven.

Am 25.8.2020 hat der Bau- und Raumordnungssitzung zuletzt darüber beraten. Da die Zustimmung der westlichen Nachbarin vorgelegt wurde, wurde dem Gemeinderat empfohlen, für die beiden Grundstücke Nr. 202/2 und 202/3 einen Bebauungsplan mit verringerten Grenzabständen zu erlassen, um das geplante Bauvorhaben zur ermöglichen.

Der Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung berichtet über den verminderten Abstand unter den Nachbarn. Geplant sind die Aufstockung bzw. der Ausbau des Dachgeschoßes. Die Erweiterung des nutzbaren Wohnraumes ist geplant für den Eigenbedarf. Die Anzahl der Wohnungen erhöht sich dadurch nicht, es bestehen weiterhin drei Wohnungen. Der einstimmige Beschluss im Bau- und Raumordnungsausschuss ist gegeben.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens soll der Gemeinderat der Gemeinde Axams gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.11.2020, Zahl B4.26, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

5. Kinderspielplatzverordnung 2020; Verordnungserlassung; A/2290/2020

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 2 TBO 2018 können die Gemeinden durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, welchen spezifisch örtlichen Anforderungen allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Kinderspielplätze von Wohnanlagen, insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung, entsprechen müssen. Dabei ist insbesondere auf die Größe der Gemeinde, die sonstigen räumlichen Gegebenheiten, die Bebauungsdichte, die Nähe zu Naherholungsräumen und hinsichtlich der Kinderspielplätze von Wohnanlagen auch auf das Vorhandensein von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen Bedacht zu nehmen.

Am 25.8.2020 hat sich der Bau- und Raumordnungsausschuss mit dem Ziel, dass bei jeder Wohnanlage ein Kinderspielplatz in ausreichender Größe errichtet werden muss, befasst. In der Praxis ist es nämlich meistens so, dass beim Bau von Wohnanlagen „gern auf Kinder vergessen“ wird und nur sehr abgespeckte Kinderspielplätze errichtet werden.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat bei der Sitzung am 25.8.2020 über einen vom Bauamt ausgearbeiteten Entwurf beraten und noch Änderungen/Ergänzungen gewünscht/vorgenommen. Der vom Ausschuss letztlich abgesegnete Entwurf wurde dem Land Tirol, Abteilung Raumordnungsrecht, als Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde inzwischen in den Verordnungsentwurf eingearbeitet, sodass vorliegende Kinderspielplatzverordnung, welche dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen aufliegt, nun beschlossen werden kann.

Beratung:

Harald Nagl führt aus, dass Kinderspielplätze grundsätzlich in der TBO vorgeschrieben sind. So wundert er sich, dass bei der Wohnanlage „Hintermetzentaler“ kein Spielplatz vorgeschrieben ist. Und so ist man wieder bei rechtswidrigen Angelegenheiten, sprich, das Projekt wurde von der Gemeinde als Nichtwohnanlage bezeichnet, vom Verwaltungsgerichtshof aber sehr wohl als eine Wohnanlage deklariert. **Bgm. Christian Abenthung** berichtigt zum wiederholten Mal, dass es sich

beim Projekt Hintermetzentaler um keine Wohnanlage handelt und daher kein Spielplatz vorgeschrieben ist. Die Rechtsmeinung von Harald Nagl ist durch neue Erkenntnisse überholt.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Die Kinderspielplatzverordnung 2020 soll laut vorliegendem Beschlusstext (= Beilage 1 dieser Niederschrift und integrierender Bestandteil dieser Niederschrift) erlassen werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

6. JiM Jugendbetreuung; Kooperationsvereinbarung neu ab 1.1.2021; AA/43359/2017

Sachverhalt:

Der Planungsverband Westliches Mittelgebirge hat sich in mehreren Sitzungen weiterhin zur gemeindeübergreifenden Jugendarbeit bekannt. Inzwischen hat sich auch die Gemeinde Natters als letzte der 6 Gemeinden der JiM-Kooperation angeschlossen. Außerdem haben sich inzwischen Änderungen im Hinblick auf die Standorte, die Öffnungszeiten, den Personaleinsatz und den Jugendkoordinator ergeben. Dementsprechend wurde die im Jahr 2017/2018 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung angepasst.

Die neue Kooperationsvereinbarung soll mit 1.1.2021 in Kraft treten und muss von allen 6 Gemeinden (jeweils Gemeinderat) beschlossen werden.

Am 21.10.2020 haben der Gemeindevorstand und der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie in einer gemeinsamen Sitzung darüber beraten. Beide Gremien haben dem Gemeinderat empfohlen, der neuen JiM Kooperationsvereinbarung ab 1.1.2021 zuzustimmen.

Nach der vorher angeführten Sitzung ist es im Zuge der Fördereinreichung noch zu geringen Änderungen gekommen, um die Förderrichtlinien des Landes vollinhaltlich erfüllen zu können. Diesbezüglich wird auf die E-Mail vom 3.11.2020 an die Planungsverbandsgemeinden verwiesen.

Die überarbeitete Kooperationsvereinbarung samt Beilagen sowie die E-Mail vom 3.11.2020 an die Planungsverbandsgemeinden liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung berichtet über die notwendige neue Kooperationsvereinbarung, weil die Gemeinde Natters dazugekommen ist. Weiters gibt es Änderungen in Hinblick auf die Standorte, die Öffnungszeiten und den Personaleinsatz. Die neue JiM-Koordinatorin ist Dipl.-Soz.-Päd. Sylvia Valle. Sie arbeitet sehr gut und zielorientiert mit den Jugendlichen.

Carmen Auer glaubt, dass der Standort beim FZZ nicht die Ideallösung für Axams ist und dass die Containerlösung nicht wirklich ansprechend ist. Daher wird das JIM auch von ein paar Jugendlichen nicht besucht. Natürlich hat das EKIZ derzeit am Standort am Pavillon Vorrang. Trotzdem darf man eine langfristige Lösung nicht aus den Augen verlieren.

Bgm. Christian Abenthung sieht die derzeitige Örtlichkeit als idealen Standort, trotzdem sollte auch seiner Meinung nach die Containerlösung nur eine vorübergehende sein.

Sylvia Hörtnagl erinnert, dass bei der Entscheidung der Containerlösung der gesamte Gemeinderat dabei war. Es ging dazumal primär um die Standortsicherung beim FZZ. **Carmen Auer** geht es nicht um den Standort, sondern um die Container, die damals nur als Notlösung gedacht waren. Diese sollten aber keine Dauerlösung sein.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der vorliegenden, neuen JIM Kooperationsvereinbarung (Inkrafttreten mit 1.1.2021) soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

7. Kinderbetreuung Axams;
Festlegung der Standorte und des Betreuungsangebotes ab 2021/2022 sowie
Zustimmung zur 3. Ergänzung der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der slw
Sozialen Dienste GmbH;
AA/13409/2015 und VET/2903/2015

Sachverhalt:

Bekanntlich wird zurzeit im slw Stammhaus (Mailsweg 2) ein Kindergartenzu- und umbau gemacht. Ab 2021/2022 würden dann 3 Kindergartengruppen (wenn gewünscht sogar 4) und 1 Kinderkrippengruppe (wenn gewünscht sogar 2) für die Gemeinde zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Raummiete (weil mehr Flächenbedarf) hat das slw daher ein Angebot vorgelegt, und zwar erhöhen sich die monatlichen Mietkosten um 4.230,- €. Weiters liegt ein Angebot für die Erstausrüstung/Möblierung der Gruppen in Höhe von ca. 200.000,- € vor.

Durch die Übersiedlung des Kindergartens Sylvester-Jordan-Straße und des Kindergartens Dorfpavillon ab 2020/2021 wären dann – ohne Angebotserweiterung – folgende Gruppen im slw Stammhaus untergebracht:

- 3 Kindergartengruppen (2 davon sind bereits dort + Übersiedlung KiGa Sylvester-J.-Str.)
- 1 Kinderkrippengruppe (Übersiedlung KiGa Dorfpavillon)

Am 21.10.2020 haben der Gemeindevorstand und der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie in einer gemeinsamen Sitzung darüber beraten. Beide Gremien haben dem Gemeinderat u.a. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der vorliegenden 3. Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung über die Kinderbetreuung Axams – Standort Mailsweg mit dem slw soll zugestimmt werden (= Kostenersatz für die zusätzliche Raumnutzung am Standort Mailsweg 2 in Höhe von monatlich zusätzlich 4.230 €).
- Die Kosten für die Erstausrüstung in Höhe von ca. 200.000 € (ohne Förderung) sollen ins Budget 2021 der Gemeinde aufgenommen werden.
- Das Kinderbetreuungsangebot soll ab 2021/2022 mit 9 Kindergartengruppen und 3 Kinderkrippengruppen festgelegt werden.
- Der Übersiedlung des Kindergartens Sylvester-Jordan-Straße nach Mailsweg 2 und Übernahme der Betriebsführung durch das slw ab 2021/2022 soll zugestimmt werden.
- Der Übersiedlung der Kinderkrippe Dorfpavillon nach Mailsweg 2 ab 2021/2022 soll zugestimmt werden (Betriebsführung wie bisher durch slw).

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung fasst den Sachverhalt zusammen und gibt einen kurzen Rückblick auf die Strategie der Gemeinde zur Entwicklung der Kinderbetreuung. Die 1. Phase „Neubau Mailsweg 10“ wurde sehr erfolgreich umgesetzt, ohne Überschreitung der Baukosten. Auch die Infrastruktur ist sehr gut gelungen. Das pädagogische Konzept mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung mit dem slw ist ebenfalls perfekt. Die 2. Phase konnte vorerst durch die Nutzung von anderen Räumlichkeiten, wie z.B. dem Dorfpavillon, zeitlich verschoben werden. Ein Grund dafür war auch, dass das slw die Gemeinde darüber informiert hat, dass sie einen Zubau planen und in der Folge umsetzen. Der Zubau hat bereits begonnen und ist nach Besichtigung durch den Kinderbetreuungsausschuss hinsichtlich der Größe beeindruckend. Jetzt steht man vor der Situation, dass die Räumlichkeiten des Kindergartens Sylvester-Jordan-Straße und Dorfpavillon anderweitig gebraucht werden, bzw. sind diese nur vorübergehend bewilligt (Dorfpavillon). Es werden daher neue Räumlichkeiten benötigt. Das Angebot des slw für eine Miete der neu geschaffenen Räumlichkeiten liegt bei einer Jahresmiete von € 50.760,-. Das neue Platzangebot schaut folgendermaßen aus: Eine Gruppe Sylvester-Jordan-Straße (Übersiedlung), zwei Gruppen sind bereits dort. In den alten Kindergarten Standort slw kommt die Krippengruppe vom Dorfpavillon (Übersiedlung), dazu gibt es einen Puffer für zwei Gruppen. Die Kosten insgesamt liegen vor. Amtsleiter Matthias Riedl hat alles sehr anschaulich und verständlich in Form eines Hand-Outs dargelegt. Aus der Abgangsdeckung ist erkennbar, dass bei Annahme des Mietangebotes des slw Mehrkosten durch eine verbesserte Infrastruktur und zusätzlichen Raum (Erweiterungsmöglichkeiten ohne Mehraufwand für zwei Gruppen) 2021/2022 von jährlich ca. € 150.000,- zu erwarten sind. Darin sind die ca. € 50.000,- Miete enthalten, sowie die Betriebskosten samt Hausmeister etc. Und ein erhöhtes Angebot und damit ein Mehrbedarf an Personal für eine Gruppe als Feriengruppe. Er haltet das für ein sehr gutes und im Wesentlichen ein alternativloses Angebot für die Gemeinde Axams. Selbst könnte man das nie so finanzieren. Er erinnert daran, dass für zwei Gruppen in der Lizumstraße jährlich ca. € 26.000,- Miete bezahlt wurde. Sämtliche Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Investitionen, Instandhaltung hat die Gemeinde getragen. In der Sylvester-Jordan-Straße wäre zu berücksichtigen, dass die Betriebskosten wie Reinigung (eine Reinigungskraft), Strom, Heizung etc. die Gemeinde bezahlt. Diese bisher nicht konkret der Kinderbetreuung zugeordneten Kosten müssen korrekter Weise den Mietkosten von ca. € 50.000,- entgegengerechnet werden, was die Mietkosten tatsächlich nach unten senkt. Zu berücksichtigen sind auch Mieteinkünfte von den Räumlichkeiten Pavillon, die auch gegenverrechnet werden müssen. Offen ist noch die 1. Ausstattung von knapp € 200.000,-. Anträge für Förderungen dazu wurden gestellt. Der Rest muss ins Budget der

Gemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde hat inzwischen eine Covid-19-Förderzusagen in Höhe von € 70.000,- erhalten. Da die Gemeinde aber für alle Rechnungen als Zahler aufscheinen muss (für den Fördernachweis), bleiben für die Gemeinde immer noch € 122.000,- zu finanzieren (€ 192.000,- minus € 70.000,-). Es wurde daher mit Herrn Tichy vom slw eine andere Lösung besprochen. Die Ausstattungskosten werden unter Einberechnung der Förderungen (möglich sind auch noch ca. € 50.000,- über das slw als Erhalter für „Förderung der Ausstattung zur Verbesserung der Strukturqualität“) im Rahmen der Mietzahlung auf 10 Jahre zurückgezahlt. Somit verbleibt ein Restbetrag für das slw als Erhalter in Höhe von € 72.000,-, die nicht ausfinanziert sind. Daher wird die Gemeinde in 10-Jahresraten (€ 7.200,- / Jahr) diesen Betrag an das slw zurückzahlen. Dabei gilt noch zu beachten, dass das slw im Jahr 2021 an die Gemeinde eine „Transferzahlung“ in Höhe von € 72.000,- leisten muss, weil – wie vorher schon angeführt – die Gemeinde alle Rechnungen bezahlen muss. Die weiteren geschätzten € 50.000,- an Förderung bekommt das slw vom Land und so könnte das slw der Gemeinde diese Förderung dann 2021 direkt weiterleiten (keine Vorleistung notwendig). Effektiv müsste das slw dann nur mehr für die € 72.000,- in Vorleistung treten (ursprünglich ging man von den € 192.000,- aus).

Marco Rupprich findet das alles sehr spannend und fragt, ob sich die Mietkosten erhöhen werden und wie lange die Kooperationsvereinbarung gilt. Für ihn wäre sehr wichtig, dass diese langfristig unterzeichnet wird. **Bgm. Christian Abenthung** erklärt, dass die ursprüngliche Vereinbarung auf unbestimmte Dauer mit einem 10-jährigen Kündigungsverzicht abgeschlossen wurde. Das slw ist auf Förderungsebene ein Experte und nimmt der Gemeinde sehr viel Arbeit ab. Diese Kooperation mit dem slw ist hervorragend und hat sich bis jetzt sehr gut bewährt.

Harald Nagl bemängelt, dass das Haus doch erst im Jahre 2017 bezogen wurde. Die bereits jetzigen Platznöte zeigen unmissverständlich die fatalen Fehler auf, weil nach 70 Jahren der bestehende Kindergarten Lizumstraße aufgelassen wurde. Er fordert abermals, den Unfug von der Wohnanlage in der Lizumstraße rückgängig zu machen und den Kindergarten aufrecht zu erhalten.

Carmen Auer erinnert daran, dass der Kindergarten in der Lizumstraße sanierungsbedürftig war, unter anderem schimmelig, was gerade für Kinder sehr gesundheitsschädlich ist. Sie glaubt, wenn Harald Nagl im Kindergarten slw am Tag der offenen Tür anwesend gewesen wäre, wüsste er, dass man da von keiner Fehlplanung sprechen kann. Sie ist nach wie vor von diesem Konzept begeistert und findet es ideal.

Für **Sylvia Hörtnagl** ist es nun die 2. Phase der Axamer Kinderbetreuung. Sie möchte der slw-Führung einen großen Dank aussprechen, der Betrieb läuft einzigartig. Durch die Zusammenführung an einen einzigen Standort können die Personalressourcen optimal genützt werden. Den Familien kann eine ganzjährige und ganztägige Betreuung angeboten werden. Dass Harald Nagl die Kinderbetreuung als Unfug bezeichnet, will sie erst gar nicht kommentieren. Dass in diesem Projekt 240 Kinder eine Betreuung finden, ist sehr gut und als positiv zu bewerten.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher kennt die Einstellung von Harald Nagl zur Kinderbetreuung. In einem Punkt gibt sie ihm Recht, es wäre wegen den Verkehrsproblemen nicht schlecht, einen von der Örtlichkeit anderen 2. Standort zu haben. Aber dass es eine Fehlplanung im slw war, dem kann sie nicht zustimmen. Es war nicht leicht vorauszusehen, dass der Kinderbetreuungsbedarf durch die verschiedenen Wohnbauten und den dadurch vermehrten Zuzug nach Axams zugenommen hat. Und so schön die Lage in der Lizumstraße auch wäre, der Kindergarten war nicht mehr finanzierbar. Und so ergab sich die ideale Lösung mit dem slw. Das Personal arbeitet zudem professionell und ist ein absoluter Gewinn für Axams.

Harald Nagl weist nochmals darauf hin, dass er dezidiert nur von der Auflassung des Kindergartens in der Lizumstraße gesprochen hat und nicht über das neue Projekt. Und gerade in der Zeit von Covid-19 sind Kleingruppen ideal. Also war es eine fatale Fehlentscheidung, den Kindergarten Lizumstraße aufzulassen. Einen schöneren Platz im Kerngebiet wird man nie mehr finden.

Bgm. Christian Abenthung bittet den gesamten Gemeinderat, sich nicht immer zu den Wortmeldungen von Harald Nagl zu äußern, weil das ins Unendliche führt und es immer wieder um die gleichen Themen geht. Man sollte ihm nicht immer wieder die „Bühne“ der Gemeinderatssitzungen bieten, um seine Argumente abzugeben.

Norbert Happ ist überzeugt, dass mit dem slw ein guter Wurf gelungen ist und dieser Kindergarten ein tolles Projekt ist. Auch wenn der Standort in der Lizumstraße ein guter ist, wäre dieser auf Dauer gesehen zu klein geworden. Schon die nicht vorhandenen Parkmöglichkeiten haben das gezeigt.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte feststellen, dass dieses Forum zum Diskutieren da ist und bittet den Bürgermeister, das so zu akzeptieren. **Bgm. Christian Abenthung** möchte nur nicht, dass Harald Nagl sich immer wieder zu alten Themen äußert, die mit den heutigen nichts zu tun haben. Für Harald Nagl ist alles schlecht und fatal und es gibt einfach keine positiven Wortmeldungen. Aber das ist seine persönliche Meinung und er möchte die Gemeinderäte dadurch nicht beeinflussen. Dazu meint die Vizebürgermeisterin, dass Harald Nagl gewählter Gemeinderat ist und ihm das zusteht. Des Weiteren erklärt sie Harald Nagl, dass es im slw nur Kleingruppen gibt und so sein Argument hinfällig ist.

Harald Nagl meint, es mag schon sein, dass es sich um Kleingruppen handelt, aber diese sind in einem einzigen Gebäude untergebracht. Und schon alleine mit dem Verkehr wird es am Mailsweg ein weiteres Problem geben. Und zu Norbert Happ möchte er sagen, dass er eine komplette Fehlsicht hat, was den Kindergarten Lizumstraße betrifft. Denn gerade weil die Postgarage im Eigentum der Gemeinde steht, hätte man die Chance nützen müssen. Aber dies wurde nicht einmal angedacht.

Antrag – Sylvia Hörtnagl:

- Der vorliegenden 3. Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung über die Kinderbetreuung Axams – Standort Mailsweg mit dem slw soll zugestimmt werden (= Kostenersatz für die zusätzliche Raumnutzung am Standort Mailsweg 2 in Höhe von monatlich zusätzlich 4.230,- €).
- Die Kosten für die Erstausrüstung in Höhe von ca. 192.000 € (ohne Förderung) sollen – wie vom Bürgermeister vorgetragen – ins Budget 2021 der Gemeinde aufgenommen werden.
- Das Kinderbetreuungsangebot soll ab 2021/2022 mit 9 Kindergartengruppen und 3 Kinderkrippengruppen festgelegt werden.
- Der Übersiedlung des Kindergartens Sylvester-Jordan-Straße nach Mailsweg 2 und Übernahme der Betriebsführung durch das slw ab 2021/2022 soll zugestimmt werden.
- Der Übersiedlung der Kinderkrippe Dorfpavillon nach Mailsweg 2 ab 2021/2022 soll zugestimmt werden (Betriebsführung wie bisher durch slw).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

1 Enthaltung (Harald Nagl)

8. Eltern-Kind-Zentrum Westliches Mittelgebirge (EKIZ);
Übersiedlung ins Vereinshaus am Dorfpavillon ab 2021/2022 – Nutzungsvereinbarung;
A/3054/2020

Sachverhalt:

Das EKIZ war seit vielen Jahren im Haus Sebastian, UG, untergebracht. Dieser Raum wird nun aber für den Schülerhort benötigt. Daher musste das EKIZ heuer ausziehen.

In Gesprächen zwischen dem Bürgermeister und den EKIZ-Verantwortlichen konnte eine Übergangslösung für das heurige Betreuungsjahr 2020/2021 gefunden werden. Das EKIZ kann freie Räumlichkeiten im Kindergarten Sylvester-Jordan-Straße nutzen.

Weiters wurde dem EKIZ in Aussicht gestellt, dass es die ab 2021/2022 frei werdenden Räumlichkeiten im Kindergarten Dorfpavillon (dieser wird in das slw Stammhaus übersiedeln) bekommt. Dieser Standort mitten im Dorfzentrum ist optimal für das EKIZ. Da in den besagten Räumlichkeiten derzeit schon Kinderbetreuung angeboten wird, wäre eine EKIZ-Übersiedlung mit sehr wenig finanziellem Aufwand verbunden.

Da dem Verein EKIZ finanziell die Hände gebunden sind, wünschen die EKIZ-Verantwortlichen einen ähnlichen Mietpreis wie bisher beim Haus Sebastian (ca. 5.000 € brutto / Jahr).

Am 21.10.2020 haben der Gemeindevorstand und der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie in einer gemeinsamen Sitzung darüber beraten. Beide Gremien haben dem Gemeinderat empfohlen, der Übersiedlung des EKIZ Westliches Mittelgebirge in die Räumlichkeiten des KiGa Dorfpavillon ab dem Betreuungsjahr 2021/2022 zu einem jährlichen Mietpreis in Höhe von 5.000 € brutto (mit Indexanpassung) zuzustimmen.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung verweist auf die Beschlüsse zu TOP 7 der heutigen Sitzung, der Sachverhalt ist klar. Das EKIZ ist sehr wertvoll und nimmt der Gemeinde eigentlich eine Krippengruppe ab. Dadurch erspart sich die Gemeinde Axams jährlich ca. € 60.000,- an Kosten in der Kinderbetreuung.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Übersiedlung des EKIZ Westliches Mittelgebirge in die Räumlichkeiten des KiGa Dorfpavillon ab dem Betreuungsjahr 2021/2022 zu einem jährlichen Mietpreis in Höhe von 5.000 € (mit Indexanpassung) soll laut vorliegender Nutzungsvereinbarung zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

9. Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG;
Jahresabschluss zum 31.12.20019 (Geschäftsjahr 2019);
Berichterstattung und Genehmigung der durchgeführten Generalversammlung;
A/3371/2020

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG und der Freizeitzentrum Axams GmbH liegt vor. Bekanntlich ist die Gemeinde Axams Alleingesellschafterin beider Gesellschaften. In der Gesellschafterversammlung vertritt daher einzig und allein der Bürgermeister die Gemeinde.

Am 24.10.2020 fand eine Gesellschafterversammlung statt. Dabei wurde der Rechnungsabschluss 2019 (Geschäftsjahr 1.1.2019 bis 31.12.2019) vom Bürgermeister genehmigt und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt (jeweils auf einstimmige Empfehlung des Aufsichtsrates). Die in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister gefassten Beschlüsse sind jedoch formell vom Gemeinderat abzusegnen.

Sämtliche Unterlagen zum Rechnungsabschluss der Freizeitzentrum Axams GmbH und der Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG sowie das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 24.10.2020 liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung bittet den GF Michael Kirchmair und den Aufsichtsratsvorsitzenden Ing. Adolf Schiener um ihre Berichte.

Ing. Adolf Schiener berichtet von der Generalversammlung vom 24.10.2020 im Beisein des Bürgermeisters und des Steuerberaters Dr. Manfred Khüny. Der Rechnungsabschluss wurde gemeinsam erörtert und alle Fragen wurden beantwortet und so dem Eigentümerversorger und dem Aufsichtsrat die Entlastung erteilt. Er bittet den GF Michael Kirchmair um seinen Bericht über das abgelaufene Jahr.

Michael Kirchmair erinnert an das herausfordernde Jahr 2020. Nach der Schließung am 13.3.2020 durfte das FZZ wieder zeitig am 29.5.2020 aufsperrten. Die Zeit wurde gut für Sanierungsarbeiten genutzt. Es war eine große Aufgabe, das Präventionskonzept zu erarbeiten. Der Sommer war dann recht gut besucht. Leider musste das FZZ am 3.11.2020 erneut schließen. Aufgrund der Vorlaufzeiten kann das Schwimmbad nicht von heute auf morgen öffnen, aber auch diese Herausforderung werden die Mitarbeiter gut meistern. Personell ist das FZZ gut aufgestellt, es gab auch nur einen Aufruf aufgrund von Covid-19. Das Personal besteht aus 14 Mitarbeitern, sowohl Voll- als auch Teilzeit. Auffällig im Sommer war, dass die Menschen nicht in den Urlaub

gefahren sind. Im August ergab sich bei den Badeeintritten ein Plus von € 17.000,-, im Vergleich zum Vorjahr im Juli ein Plus von € 23.000,-, im Betrachtungszeitraum vom 1.10.2019 zum 1.10.2020 ergab sich bei den Badeeintritten ein Minus von € 66.000,-, im Saunabetrieb von € 45.000,-. Er bedankt sich bei der Gemeinde Axams für den Zuschuss von € 100.000,-. Das war notwendig, um die Gehälter auszuzahlen. Er kämpft auch zusammen mit dem Steuerberater um Förderungen. Sehr erfreulich war das Ergebnis vom 80 %-igen Umsatzerstattungsansuchen und so ergibt sich ein Zuschuss von € 72.000,- vom Staat. Aussicht für 2021: Die Überlaufbecken müssen saniert werden und auch sonstige anfallende Sanierungsarbeiten müssen erledigt werden. Seit 1.11.2020 sind die Mitarbeiter wieder in Kurzarbeit. Sein großer Dank gilt den Mitarbeitern, die das alles mittragen, das Klima untereinander ist sehr gut. Er ist dabei, ein Gesamtkonzept zu erstellen. Es bedarf eines Stufenplanes, um die Nachhaltigkeit des Schwimmbades und der Sauna zu gewährleisten. Er bedankt sich beim Bürgermeister, beim Aufsichtsratsvorsitzenden, beim Aufsichtsrat und beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit.

Bgm. Christian Abenthung bedankt sich bei GF Michael Kirchmair für den Bericht und bringt folgenden Vorschlag ein: Es wurde ein Zuschuss von € 72.000,- gewährt. Er bittet den Aufsichtsrat, bei der nächsten Sitzung zu beraten, ob man den Mitarbeitern zumindest für diesen Monat einen finanziellen Ausgleich zur Kurzarbeit zuschießen könnte. Diese stehen sehr loyal zum Betrieb und hätten es sich verdient.

Ing. Adolf Schiener nimmt die Anregung des Bürgermeisters gerne auf und schließt sich den Dankesworten des Geschäftsführers an.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Ich bitte den Gemeinderat um nachträgliche Erteilung der Zustimmung zu den von mir in der Gesellschafterversammlung am 24.10.2020 gefassten Beschlüsse (Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019 und Entlastung des Geschäftsführers).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Michael Kirchmair hat als FZZ-Geschäftsführer wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

10. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushaltsjahr (Zeitraum 7.7.2020 bis 16.11.2020); A/1870/2020
--

Sachverhalt:

Bgm. Christian Abenthung berichtet dem Gemeinderat über Budgetüberschreitungen im Zeitraum vom 7.7.2020 bis 16.11.2020 wie folgt:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
1/852000-042000	Betriebe der Müllbeseitigung	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV	1.861,20	0,00	1.861,20	Möbel für Recyclinghofbüro, kein Ansatz vorgesehen
1/211000-729000	Volksschule	Sonstige Ausgaben	3.390,93	1.500,00	1.890,93	Inserat Schulassistent, Gesichtsvision, Abschlussessen
1/852000-728000	Betriebe der Müllbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen Entschädigung f. Müllabfuhr	36.350,98	34.000,00	2.350,98	Ansatz zu niedrig
1/612000-728002	Gemeindestraßen	Entgelte für sonstige Leistungen Ingenieurhonorare	13.760,88	11.100,00	2.660,88	Straßenbau Hintermetzentaler Gutachten und Baukoordination
1/010000-614000	Zentralamt	Lfd. Instandhaltung v Gebäuden u. Anlagen	5.044,09	2.000,00	3.044,09	Ansatz neu aufgrund der VRV
1/211000-454000	Volksschule	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	3.460,36	0,00	3.460,36	Ansatz neu aufgrund der VRV (im Budget aber auf anderen Ansatz berücksichtigt)
1/211000-510000	Volksschule	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	3.489,20	0,00	3.489,20	Schulassistent im Laufe des Jahres angestellt (kein Ansatz vorhanden)
1/612000-030000	Gemeindestraßen	Werkzeuge u. Geräte	11.626,46	8.000,00	3.626,46	Unkrautvernichter Friedhof + Akku-Laubsäger angeschafft (e5)
1/250000-728002	Schülerhorte	Entgelte für sonstige Leistungen	3.757,77	0,00	3.757,77	Ausschreibungen Stützkraft, Mittagstischbetreuerinnen, Fachkraft (kein Ansatz vorhanden)
1/816000-005000	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	Anlagen zu Straßenbauten Straßenbeleuchtung	25.006,62	20.000,00	5.006,62	Solarleuchten Sendersweg, Beleuchtung Dornach
1/612000-002061	Gemeindestraßen	Projektierung und Straßen- und Gehsteigbau Pafnitz	122.218,16	117.000,00	5.218,16	Ansatz war Schätzung
1/250000-510000	Schülerhorte	Vertragsbedienstete der Verwaltung	128.670,23	123.200,00	5.470,23	Ansatz war Schätzung
1/846001-614001	Wohnhaus Georg-Bucher-Straße	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten Wohnhaus Georg-Bucher-Straße	9.035,62	3.000,00	6.035,62	Ansatz war Schätzung
1/846000-711000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Gebühren f.d. Benützung v. Gemeindevorrichtungen u. -anlagen gem. FAG Vereinshaus	11.366,18	1.500,00 (+ 3.803,60 lt. GR 7.7.2020)	6.062,58	Abrechnung Wasserbezugsgebühr und Kanalbenützungsgeld erst nach Ablesung der Wasseruhr, Umbuchung für Brunnen am Pavillon
1/211000-042000	Volksschule	Betriebsausstattung	8.810,93	2.700,00	6.110,93	Schrankwand Klassenzimmer
1/852000-700000	1/852000-700000	Miet- und Pachtanwendung Caterpillar	7.042,68	0,00	7.042,68	Änderung der Kostenstelle, da kein Leasing sondern Kauf auf Raten lt. Steuerberater
1/262000-711000	Sportplätze	Gebühren f.d. Benützung v. Gemeindevorrichtungen u. -anlagen gem. FAG	11.348,74	4.000,00	7.348,74	hoher Wasserverbrauch Trainingsplatz
1/852000-728900	Betriebe der Müllbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen (Projektierung Bauhof und Recyclinghof)	9.315,84	0,00	9.315,84	Endanrechnung Würtenberger für Planung 2019 (heuer kein Ansatz vorgesehen)
1/850000-004001	Betriebe der Wasserversorgung	Projektierung und Wasserleitungsbau Pafnitz	42.321,5	32.000,00	10.321,20	Ansatz war nur Schätzung
1/029000-042001	Amtsgebäude	Betriebsausstattung	33.411,54	20.000,00	13.411,54	Schließanlage Bücherei, Fenstertausch Bücherei (in Kostenschätzung nicht enthalten), Türen Foyer
1/816000-005300	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	Sonderanlagen Beleuchtung Pafnitz (Grabungsarbeiten und Beleuchtung)	40.159,86	26.000,00	14.159,86	Ansatz war nur Schätzung
1/850079-004000	Entwässerung Kalchgruben Wasserleitungsbaute n BA 02	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	379.899,09	365.600,00	14.299,09	Ingenieurleistungen auf dieses Konto umgebucht (im Budget aber auf einer anderen Haushaltsstelle berücksichtigt)
1/363000-619000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Instandhaltung v. Sonderanlagen Pflege der Rasen- und Parkanlagen	65.115,88	50.000,00	15.115,88	diverse Maschinenringarbeiten (Ansatz ist immer nur Schätzung)
1/833000-755002	Hallenbäder	Transfers an Unternehmen Subvention Wasserbezugsgebühr	15.968,00	0,00	15.968,00	Zuschuss für Wasserbezugsgebühr laut GR Beschluss
1/850000-612100	Betriebe der Wasserversorgung	Instandh./Reparatur Wasserversorgung Ortsnetz	67.296,42	40.000,00	27.296,42	Rohrbruch Tiefbrunnen, Hydrantenüberprüfung, Schieber Friedhof und Kristen
1/273000-042000	Volksbüchereien	Betriebsausstattung	123.226,60	90.000,00	33.226,60	Mehrausgaben gegenüber Schätzung, weil Mehrleistungen ausgeführt (einnahmenseitig aber auch nicht budgetierte Förderung bekommen), Planungsleistung

						in Kostenschätzung nicht enthalten
1/612000-757000	Gemeindestraßen	LTFZ an private Organisationen Straßenbaulast Hoadlstraße	75.260,99	42.000,00	33.260,99	Nachverrechnung 2018
1/612000-611900	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßenbauten Sanierung Bachlbrücke	88.649,91	54.000,00	34.649,91	Einnahmen Gemeinde Grinzens noch nicht berücksichtigt (werden in Abzug gebracht)
1/833000-775005	Hallenbäder	KTFZ a. FZZ Axams GesmbH&Co KG (f. div. Investitionen FZZ)	173.000,00	100.000,00 (+ 12.000,00 lt. GR 7.7.2020)	61.000,00	Überbrückung FZZ Covid-19
Summe			1.519.866,66	1.147.600,00 (+ 15.806,66 lt. GR 7.7.2020)	356.460,00	

Beratung:

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher findet es einen Wahnsinn, dass die Kosten der Vorprüfung für den Umbau Recyclinghof so hoch sind. Zudem wurde der Posten nicht ausgeschrieben, das hat sie damals schon kritisiert. Ohne Alternative einfach so jemanden einzuladen und den Auftrag zu erteilen, dafür hat sie kein Verständnis. Für Bgm. Christian Abenthung war die detaillierte Planung sinnvoll, ansonsten wären die Kosten nicht so genau festzustellen gewesen. **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** hatte unlängst Kontakt mit Anton Sint von der ATM. Unter anderem stellte man fest, dass es bisher weder ein Konzept noch eine Struktur für den Recyclinghof Axams gibt. So kam zB die Überlegung auf, den gelben Sack zwei Mal pro Monat abholen zu lassen. Auch wenn mit Mehrkosten zu rechnen ist, so könnte man den Individualverkehr einschränken und so auch die Mitarbeiter im Recyclinghof entlasten. Anton Sint findet die Überlegung prinzipiell nicht schlecht. **Bgm. Christian Abenthung** rät der Vizebürgermeisterin, dieses Thema im Umwelt- und Verkehrsausschuss zu behandeln. Sie bemängelt, dass man bisher schon ca. € 50.000,- für die Planung ausgegeben hat, bevor man überlegt hat, ob auch zB eine Haus- und Sperrmüllabholung installiert werden könnte. Dazu gab es keine Überlegungen und das stört sie. **Bgm. Christian Abenthung** wundert sich über die Ratschläge von Anton Sint als Experte, weil gerade er bisher immer von Hausabholungen, etc. abgeraten hat und die Planungen von Roland Würtenberger als sehr positiv gesehen hat. Bei diesen Gesprächen war auch die Vizebürgermeisterin dabei. Dieses Thema sollte sie als Obfrau des Umwelt- und Verkehrsausschusses zu dem ihrem machen. **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** kontert, dass sie damals zu den Gesprächen nicht eingeladen wurde. Sie hatte sich dann in diese Runde hineinreklamiert. Da war es dann aber zu spät, weil das fixe Konzept schon stand. **Bgm. Christian Abenthung** schlägt vor, mit Anton Sint gemeinsam das Thema aufzugreifen, dann schaffe man Klarheit. Und ja, man hätte eine Ausschreibung machen können, da gibt er der Vizebürgermeisterin Recht. Aber ein Konzept war unumgänglich, damit man sieht, welche Kosten zu erwarten sind und mit welchen Förderungen zu rechnen ist. Es betraf ja nicht nur den Recyclinghof, sondern auch den Bauhof, beendet Bgm. Christian Abenthung die Diskussion.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Gemeinderat soll die vorher angeführten Überschreitungen nachträglich genehmigen. Die Begründung für die Überschreitungen ergeben sich ebenfalls aus der obigen Auflistung.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja

1 Enthaltung (Harald Nagl)

Bgm. Christian Abenthung hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

11. Straßenbau Hintermetzentaler;
Zustimmung zur Ausführung des abgeänderten Straßenbauprojekts ohne Enteignung;
AA/47798/2018

Sachverhalt:

Bezüglich des ausführlichen Sachverhaltes und der zuletzt gefassten Beschlüsse wird auf die Gemeinderatssitzung vom 12.5.2020 verwiesen. Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses wurde der Enteignungsantrag an das Land Tirol gestellt.

Im Rahmen der mündlichen Enteignungsverhandlung am 15.6.2020 wurde festgestellt, dass im Vorfeld der Enteignungsverhandlung – abgesehen von den von der Gemeinde Axams dargelegten Versuchen – keine hinreichenden zivilrechtlichen Bemühungen seitens der Antragstellerin unternommen wurden. Das Enteignungsverfahren wurde daher zur Erzielung eines zivilrechtlichen Übereinkommens ausgesetzt.

Die Gemeinde Axams hat deshalb mit Dr. DI Michael Haller einen externen und unabhängigen Sachverständigen mit einer Alternativenprüfung beauftragt. Weiters war es Aufgabe des Sachverständigen die bei der mündlichen Verhandlung von den Betroffenen aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Letztlich ist es Dr. DI Michael Haller gelungen, ein alternatives Straßenbauprojekt auszuarbeiten, welches alle Forderungen der betroffenen Eigentümer erfüllt. Es ist somit keine vorübergehende Beanspruchung von Flächen der Betroffenen mehr erforderlich. Auch die Mauerabsenkung bei Herrn Nagl ist obsolet.

Die im Zuge des Enteignungsverfahrens aufgrund des abgeänderten Projektes vom Bürgermeister zugesagten und von der Gemeinde zu übernehmenden Verpflichtungen gehen aus den Antwortschreiben vom 20.10.2020 bzw. ergänzend vom 5.11.2020 und 10.11.2020 hervor. Diese Antwortschreiben sowie das abgeänderte Straßenbauprojekt vom 20.10.2020 liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf. Angemerkt wird, dass das abgeänderte Projekt mit Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000,- € verbunden ist.

Bei Ausführung des abgeänderten Projektes könnte der gestellte Enteignungsantrag zurückgezogen werden.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung berichtet von der mündlichen Enteignungsverhandlung im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit den betroffenen Nachbarn. Es waren sehr gute Gespräche und man einigte sich darauf, Lösungen für zivilrechtliche Vereinbarungen und monetäre Ablösen zu suchen. Man hat dann Dr. DI Haller als unabhängigen Sachverständigen hinzugezogen und ihn beauftragt, eine Alternativprüfung vorzunehmen. Es liegt nun ein überarbeitetes (kein neues!) Straßenbauprojekt vor, in welchem alle Forderungen der betroffenen Nachbarn erfüllt werden und es wird keine vorübergehende Beanspruchung von Fremdgrund mehr benötigt. Die Mauerabsenkung bei Harald Nagl kann unterbleiben. Die Zustimmungsschreiben liegen zwischenzeitlich vor. Er möchte sich bei Amtsleiter Matthias Riedl bedanken, der hierfür sehr viel Engagement und Mühe aufgewandt hat. Das überarbeitete Projekt zieht Mehrkosten in Höhe von

ca. € 100.000,- nach sich. Damit kann das Enteignungsverfahren verhindert werden. Die gesamten Rechtsanwaltskosten belaufen sich auf € 21.709,39, das Mikropali-System (Mikropfähle) auf € 78.000,-, das ergibt in Summe € 99.709,-. Ein Teil der Mehrkosten wird durch das geänderte Straßenbauprojekt abgedeckt.

Harald Nagl fühlt sich in seiner Befangenheit zweitgeteilt. Einerseits geht es um das Enteignungsverfahren und andererseits um die Zustimmung zur Straße. Er wird sich bei der Zurückziehung des Enteignungsverfahrens nicht an der Abstimmung beteiligen, das ist klar. Insgesamt wird er aber mitstimmen können und natürlich dagegen sein, denn es kann nicht sein, dass für ein rechtswidriges Bauobjekt für nahezu 1 Mio. Euro eine Straße gebaut wird. Das findet er unverantwortlich. Fatal findet er, wie schnell die Mitglieder des Gemeinderates mit Enteignung von Bürgern umgehen. Das ist rechtsstaatlich wirklich höchst bedenklich. Und wie man sieht, sobald Fachleute mit Hirn dabei sind, geht es plötzlich ganz einfach und locker. **Bgm. Christian Abenthung** entgegnet, dass es nicht „locker“ ging. Es entstehen erhebliche Mehrkosten. Er wundert sich immer über Harald Nagl. Wenn er als Gemeindebürger mit seinem Anwalt ins Gemeindeamt zu Besprechungen kommt, ist alles ganz „normal“. Heute im Rahmen der Gemeinderatssitzung ist plötzlich wieder alles schlecht und Unsinn. Und er betont nochmals, dass es keine Enteignung auf Dauer gewesen wäre, sondern nur eine vorübergehende Beanspruchung von Grundflächen für die Zeit des Straßenbaus. Danach würde wieder alles in den vorherigen Zustand versetzt werden, natürlich auf Kosten der Gemeinde. Nun liegen aber zivilrechtliche Vereinbarungen vor und somit muss heute über die Mehrkosten von € 100.000,- abgestimmt werden.

Harald Nagl weist nochmals darauf hin, dass die Mehrkosten nicht entstanden sind, weil sich die Grundbesitzer weigern, sondern weil eine generelle Fehlplanung für die Verbauung von Hintermetzentaler vorliegt. Zu den Feststellungen des Bürgermeisters, dass er im Gemeindeamt ein „anderer“ Mensch ist, möchte er sagen, dass er nur dezidiert zu jedem einzelnen Punkt seine Begründung abgibt, aber nie pauschal von „allem“ spricht. Aber das will der Bürgermeister anscheinend nicht wahrhaben.

Carmen Auer sieht es sehr positiv, dass diese vorübergehende Enteignung nicht mehr erforderlich ist und dass Kritikpunkte aus der letzten Sitzung mitaufgenommen wurden. Trotzdem findet sie, dass eine alternative Trassenführung zum aktuellen Verlauf der Baustraße kostengünstiger ist und zu prüfen wäre. Auch unter Berücksichtigung des mit großer Wahrscheinlichkeit entstehenden Hofer-Marktes.

Bgm. Christian Abenthung erinnert an den Widerstand zur alternativen Trassenführung. Unabhängig davon würde man das derzeitige Straßenprojekt „begraben“, weil ein neues eingebracht werden müsste und somit der gesamte Verfahrensweg nochmals gegangen werden muss, samt den Einsprüchen der Nachbarn. Und so vergehen wieder Jahre, bis die Straße gebaut werden kann. Das würde er auf keinen Fall empfehlen.

Für **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** würde das bedeuten, dass diese Straße, die die 10 Blöcke des Projektes Hintermetzentaler benötigen, mit der Einbindung in die Landesstraße gebaut wird. Sie erkundigt sich auch, ob es möglich wäre, eine vorübergehende Zufahrtsstraße, so wie die derzeitige Baustraße ist, zu errichten. Das war ja das, was die Axamer Grünen immer wollten. Weil es auch immer unter Fachleuten hieß, die Steigung der Straße ist nicht ideal, auch nicht die Einbindung in die Landesstraße.

Bgm. Christian Abenthung fasst zusammen, dass alles geregelt ist und auch mit den betroffenen Nachbarn besprochen wurde und diese damit zufrieden sind. Und so sollte man nun zum Abschluss kommen. Sollte der Beschluss heute aber zu keiner Mehrheit führen, müsste eine Fraktion den Antrag einbringen, dieses Straßenbauprojekt zurückzuziehen. Denn schlussendlich gibt es ein bereits bestehendes, bewilligtes Straßenbauprojekt.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher vergewissert sich nochmals, sollten die Axamer Grünen der Einstellung der Enteignung zustimmen, dass sie dann nicht automatisch dem Straßenbauprojekt zustimmen. Könnte man die Abstimmung aus diesem Antrag herauslösen? Die Axamer Grünen haben bisher weder der Enteignung noch dem Straßenbauprojekt zugestimmt.

Bgm. Christian Abenthung erklärt, es gilt heute die Ausführung des abgeänderten Projektes zu beschließen. Das hat aber mit dem Enteignungsverfahren nichts zu tun.

Für **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** ergibt es sich zusammenfassend dann so, dass die Axamer Grünen der Einstellung der Enteignung natürlich zustimmen würden. Aber diesem „verpackten Antrag“ mit dem Straßenbauprojekt, dem sie ja damals auch nicht zugestimmt haben, werden sie auch heute nicht zustimmen. Deshalb wird ihre Fraktion gegen den Antrag stimmen, obwohl ihre Fraktion eigentlich für die Einstellung des Enteignungsverfahrens wäre.

Norbert Happ wird dem Straßenbauprojekt zustimmen. Man hat sich lange bemüht, eine Lösung ohne Enteignungen zu finden. Wenn man jetzt nochmals von vorne anfängt, dann wäre man wieder viele Jahre damit beschäftigt und die Straßenverhältnisse für die Anrainer würden sich nie richtig auflösen. Er möchte, dass es nun trotz der Mehrkosten zu einem Abschluss kommt.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung

Der Gemeinderat soll der Ausführung des abgeänderten Projektes (Ausarbeitung durch Dr. DI Michael Haller) laut Straßenbauanzeige vom 20.10.2020 zustimmen. Damit einhergehend ist die Übernahme der Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern (Feil, Glötzer, Nagl und Wansch) laut Antwortschreiben der Gemeinde vom 20.10.2020 bzw. 5.11.2020 und 10.11.2020 sowie die Zurückziehung des bereits Enteignungsantrages verbunden.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja

4 Nein (Zukunft Axams – Die Grünen; Begründung siehe Ausführungen der Vizebürgermeisterin bei der Beratung)

Harald Nagl hat nicht mitgestimmt und begründet dies damit: So wie der Antrag formuliert ist, kann er wegen Befangenheit als Betroffener im Enteignungsverfahren nicht mitstimmen. Er spricht sich aber klar gegen das abgeänderte Straßenbauprojekt zu einer rechtswidrigen Wohnanlage um über 1 Mio. € aus.

Zusatz zur Tagesordnung:

12. 2. Änderung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;
Änderung der Anlage B des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Hinblick auf die maximal zulässige Baumassendichte und Nutzflächendichte (textliche Festlegungen gemäß § 31b Abs. 2 TROG 2016);
A/3398/2020

Sachverhalt:

Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch hat bei der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 25.8.2020 Folgendes vorgebracht:

Aufgrund der Festlegungen im aktuellen örtlichen Raumordnungskonzept ist seiner Meinung nach eine Nachbesserung notwendig. Die derzeit gültigen Festlegungen (Baumassendichte, Nutzflächendichte) binden im Grunde nur den Ordnungsgeber (= Gemeinde). Es wäre daher eine Anpassung notwendig, um auch den Bauwerber ebenso daran zu binden. Diesbezüglich verweist er auf ein kürzlich ergangenes Erkenntnis des LVwG Tirol, GZl. LVwG-2020/39/0588-2.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat daher dem Gemeinderat empfohlen, die vom Raumplaner vorgeschlagene ÖRK-Anpassung vorzunehmen.

Inzwischen hat der Raumplaner einen Verordnungsentwurf für die ÖRK-Änderung ausgearbeitet. Dieser wurde dem Bau- und Raumordnungsausschuss am 12.11.2020 vorgelegt. Dabei hat der Ausschuss diesen Entwurf abgesegnet und weiters beschlossen, die ÖRK-Änderung – aufgrund der Dringlichkeit – noch auf die Tagesordnung der GR Sitzung am 17.11.2020 mitaufnehmen zu wollen.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Festlegung der Dichtenzonen im ÖRK (Nutzungsstempel = derzeit nicht verbindlich). Aufgrund eines neuen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Tirol ist es notwendig, das örtliche Raumordnungskonzept zu ändern. Die derzeit gültigen Festlegungen (Baumassendichte, Nutzflächendichte) binden im Grunde nur den Ordnungsgeber (= Gemeinde). Eine Anpassung ist notwendig, um auch den Bauwerber ebenso daran zu binden.

Beratung:

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher berichtet von dem komplexen Thema, das schon des Öfteren im Bau- und Raumordnungsausschuss behandelt wurde. Beschlossen wird heute aber nur die Änderung des Verordnungstextes. Alles andere bleibt davon unberührt.

Bgm. Christian Abenthung erklärt, es bedeutet nur, dass das ÖRK (Nutzungsstempel mit Dichtefestlegungen), so wie es jetzt ist, auch für den Bauwerber verbindlich wird. Es herrschte immer die Meinung, dass die Verbindlichkeiten allen gegenüber klar gegeben waren. Dieses Erkenntnis zeigt aber, dass diese Dichten erst textlich festgelegt werden müssen. **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** versteht es so, dass es eine Absicherung der Rechte und Pflichten der Bauwerber gegenüber der Gemeinde ist und umgekehrt.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 2. Änderung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Axams vom 13.11.2020 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE AXAMS MIT DER DAS ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSKONZEPT GEÄNDERT WIRD

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a und b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, soll verordnet werden:

Artikel I

Die Anlage B zur Verordnung wird hinsichtlich der Punkte 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 insofern geändert, als die dort enthaltenen Festlegungen künftig als textliche Festlegungen gemäß § 31b Abs. 2 TROG 2016 gelten.

Dazu wird nach der Überschrift „1.1 Dichtezonen“ folgender Text eingefügt:

Für Grundstücke,

- *die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2016 oder als Sonderfläche gem. § 51 TROG 2016 gewidmet sind,*
- *für die kein Bebauungsplan besteht und*
- *für die gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht,*

wird folgendes festgelegt:

Die in den Punkten 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 getroffenen Festlegungen zur maximal zulässigen Baumassendichte und Nutzflächendichte gelten als textliche Festlegungen gemäß § 31b Abs. 2 TROG 2016.

Artikel II

Die Beschreibung der Dichtezone 2a unter der Überschrift „1.1.1. Dichtezonen“ lautet derzeit:

D2a überwiegend dichtere und mehrgeschoßige Bebauung; Baudichte: Baumassendichte maximal 2,0:

Die Dichtezone 2a wurde für die in Planung befindlichen Wohngebäude im Bereich Hintermetzentaler festgelegt, für welche im rechtsgültigen Bebauungsplan eine Baumassendichte von 2,0 festgelegt ist.

Da die Wohngebäude sich mittlerweile in Bau befinden und teilweise bereits weitgehend fertiggestellt sind, soll die Beschreibung künftig wie folgt lauten:

D2a überwiegend dichtere und mehrgeschoßige Bebauung; Baudichte: Baumassendichte maximal 2,0:

Die Dichtezone 2a gilt für einen eng begrenzten Bereich im Ortsteil Hintermetzentaler, für den im rechtsgültigen Bebauungsplan eine Baumassendichte von maximal 2,0 festgelegt ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

1 Enthaltung (Harald Nagl mit der Begründung, dass dieses Thema zu komplex ist, um es so kurzfristig zur Tagesordnung aufzunehmen).

Zusatz zur Tagesordnung:

13. Antrag der Fraktion „Zukunft Axams – Die Grünen“ betreffend „Entwicklung des Ortszentrums von Axams und Verhandlungen über die Ankaufsbedingungen des Objektes Neuwirt mit der Eigentümerin der Liegenschaft“;
A/3652/2020

Sachverhalt:

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher verliest dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag, der als Beilage 2 dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beratung:

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher erklärt, warum der Antrag der Dringlichkeit zuzuordnen ist. Anscheinend gibt es einen Kaufinteressenten für das Hotel Neuwirt. **Bgm. Christian Abenthung** berichtet von drei Interessenten, die bis jetzt bei ihm vorgesprochen haben. Er glaubt nicht, dass die Besitzerin Christine Bucher bereit ist, mit dem Verkauf abzuwarten, sobald sie die Gelegenheit hat, das Hotel zu veräußern. Es wird aber kein Käufer ohne Zustimmung des Gemeinderates ein Projekt planen können.

Dagmar Grohmann wiederholt, dass die Hotelwidmung gar keinen Bau von Wohnungen zulässt. **Bgm. Christian Abenthung** erklärt dazu, die Gemeinde gibt vor, was mit dem Um- bzw. Neubau des Hotels passiert. Es wird kein Investor mit der bestehenden TBO das Auslangen haben und ein

Projekt planen, das dieser Widmung entspricht. Das ist unwahrscheinlich. Das bringt dann die Gemeinde doch in eine sehr gute Position, meint **Dagmar Grohmann**, weil alle Varianten denkbar sind; auch Kooperationsvarianten. Also ist es das schon wert, sich da ordentlich reinzuknien. **Bgm. Christian Abenthung** wird das Gespräch mit der Besitzerin suchen und dazu auch die Vizebürgermeisterin und den Vizebürgermeister einladen.

Ing. Mag. Karl Medwed erinnert an den Glücksfall „Schmid-Haus“. Der „Fall“ Neuwirt erscheint ihm ähnlich. Man sollte trotz des illusorischen Preises alles versuchen, das Hotel zu erwerben.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher spricht sich vor dem Kauf des Hotels für ein Entwicklungskonzept aus. Man tut sich leichter, wenn ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept vorliegt. Zu prüfen gilt auch, ob es zB eine Möglichkeit gibt, eine Kooperation mit einem Bauträger einzugehen. Man muss für alles offen sein und ein Weitdenken anstreben.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Dem von der Fraktion „Zukunft Axams – Die Grünen“ am 17.11.2020 eingebrachten Antrag betreffend „Entwicklung des Ortszentrums von Axams und Verhandlungen über die Ankaufsbedingungen des Objektes Neuwirt mit der Eigentümerin der Liegenschaft“ soll zugestimmt werden. Der genaue Wortlaut des Antrages samt Begründung geht es der Beilage 2 hervor, welche dieser Niederschrift beigegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

14. Vermietung Wohnung Top 2 (Schmid-Haus) – Mietvertrag;
A/3135/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

15. Personalangelegenheiten;
a) Jugendbetreuung, AA/12203/2014
b) Schülerhort, A/3369/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Christian Abenthung informiert über folgende Themen:

- Projekt Leistbares Wohnen Pafnitz: Der Fußweg zum Bushalteplatz wurde umgesetzt und damit wurde das Gefährdungspotential entschärft. Weiters wurde das Gehsteigprojekt in Angriff genommen. Die Kosten hierfür werden im Jahresvoranschlag 2021 vorgesehen, sodass die Umsetzung nächstes Jahr im Herbst erfolgen kann.
- Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996: Er ruft in Erinnerung, dass Substanzverwalter Norbert Happ aufgrund seiner Wahl in den Ausschuss der Agrargemeinschaft ex lege sein Amt verloren hat. Laut den gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes ist jedes Mitglied verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Er hat sich nach dieser Wahl sofort an Herrn LH-Stv. Josef Geisler gewandt und um eine gesetzliche Änderung gebeten. Diese liegt nun vor: § 36 b Abs. 7: „Zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes oder Mitglied (Ersatzmitglied) des Ausschusses der Agrargemeinschaft darf nicht bestellt werden, wer zum Substanzverwalter, dessen Stellvertreter oder ersten Rechnungsprüfer gewählt ist.“
- Entwässerung Kalchgruben: Baulos 1 (Bereich Dornach und Karl-Schönherr-Straße) wurde inzwischen fertiggestellt; Baulos 2 vom Kreuzungsbereich Baderbühelweg/Schloßgasse zur Olympiastraße/Kalchgruben wurde bis zur Feinplanie alles fertiggestellt; vom Kreuzungsbereich L12/Baderbühelweg bis zu Schloßgasse/Baderbühelweg wird derzeit der Ableitungskanal verlegt, die Asphaltierung von Baderbühelweg und Schloßgasse erfolgt, sofern es die Witterung zulässt und es zu keinen weiteren Verzögerungen kommt, noch heuer. Die endgültige Fertigstellung des Bauloses 2 ist für Anfang/Mitte Dezember 2020 vorgesehen. Das Baulos 3 (Umsetzung 2021) vom Kreuzungsbereich Olympiastraße/Kalchgruben bis zu Kalchgruben/Kalchmoos wurde bereits im Vergabeverfahren ausgeschrieben.
- Die Bachlbrücke wurde bis auf das Geländer (Lieferverzögerung) fertiggestellt; die endgültige Fertigstellung (Befahrbarkeit) ist mit 20.11.2020 terminisiert.
- Die Widumsbrücke wird mittels Betoninstandsetzungs-Verfahren „HDW-Strahlung (Hoch-Druck-Wasser)“ saniert. Die Bewehrung wird neu beschichtet und neu ausbetoniert. Das Geländer bleibt Bestand. Die Fertigstellung ist Ende November vorgesehen.
- Bürgerservice Büro Neu: Die erste Sitzung für die Planung hat letzte Woche stattgefunden. Das Beratungsteam besteht aus der Sozialausschuss Obfrau Sylvia Hörtnagl, der Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher, dem Amtsleiter Matthias Riedl und den MitarbeiterInnen. Es gibt eine Förderungszusage von € 100.000,-. Die 1. Kostenschätzung beläuft sich auf € 150.000,-. Die Umsetzung sollte im Frühjahr 2021 sein.
- Es gibt eine Überlegung zur Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 100.000,- netto und sollte über Leasing auf 5 Jahre finanziert werden (€ 20.000,- brutto pro Jahr Leasingrate).
- Die Sanierung der Kirchenfriedhofsmauer hat planmäßig Anfang November begonnen. Dieses Bauvorhaben ist sehr aufwendig, die Kosten belaufen sich auf ca. € 100.000,- brutto. Diese werden aus dem laufenden Budget bezahlt, ohne dass hierfür ein Betrag im Voranschlag vorgesehen war.
- Bürgermeisterwechsel in Naturns, der Freundschaftsgemeinde von Axams: Neuer Bürgermeister ist Zeno Christanell. Er hat dem neuen Bürgermeister gratuliert und sich beim

scheidenden Bürgermeister Andreas Heidegger im Namen der Gemeinde Axams für die bisherige Zusammenarbeit bedankt.

- Aus dem Gerichtsverfahren von Altbürgermeister Rudolf Nagl gegen GR Harald Nagl: Altbürgermeister Rudolf Nagl hat GR Harald Nagl auf Unterlassung geklagt. Es gibt dagegen kein ordentliches Rechtsmittel mehr. Harald Nagl wurde schuldig gesprochen, es ab sofort zu unterlassen, die Behauptung, die Baubescheide hinsichtlich des Bauvorhabens „Hintermetzentaler“ seien durch Korruption entstanden, oder sinngemäße oder ähnliche wahrheitswidrige Behauptungen, aufzustellen und/oder zu verbreiten. Weiters wurde er zu einem Widerruf in den Bezirksblättern westliches Mittelgebirge verurteilt. Das Gericht hat klargestellt, dass Harald Nagl den Wahrheitsbeweis nicht antreten hat können und das Gericht hat in beiden Verfahren, Landes- und Oberlandesgericht, nie in Zweifel gezogen, dass die Baubescheide nicht korrekt entstanden seien. Es gibt sogar eine sehr interessante Feststellung des Oberlandesgerichtes, dass Harald Nagl eine „Wunschrechtsmeinung“ hat in dieser Frage. Er, Bgm. Christian Abenthung, freut sich sehr, dass dies nun endlich vom Gericht so entschieden wurde und er freut sich auch für den Altbürgermeister. Rudolf Nagl hat 18 Jahre lang die Gemeinde Axams ausgezeichnet geführt, viele wichtige Infrastrukturprojekte umgesetzt und für die positive Entwicklung von Axams einen großen Anteil geleistet. Er hat es nicht verdient, dass er sich andauernd anschütten lassen muss und sich falsche und ehrenbeleidigende Vorwürfe gefallen lassen muss. Das wurde nun von den Gerichten bestätigt. Er hofft nun, dass Harald Nagl daraus gelernt hat, was er aber bezweifelt. Er findet es einfach nur schäbig, wie hier mit verdienten Persönlichkeiten umgegangen wird, in dem man sie mit falschen Behauptungen öffentlich diskreditiert. Das haben auch die Mitglieder des alten Gemeinderates nicht verdient.

Harald Nagl findet es höchst bedenklich, dass Bgm. Christian Abenthung über seine strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem Altbürgermeister berichtet. Dazu wirft **Bgm. Christian Abenthung** ein, dass der Altbürgermeister Rudolf Nagl ihn darüber informiert hat und findet daran nichts Falsches, den Gemeinderat darüber zu informieren. **Harald Nagl** „juckt“ diese Entscheidung nicht im Geringsten, weil es eine Fehlentscheidung ist, siehe dazu die strafrechtlichen Ausführungen. Es gibt im Zivilgericht eine Sachverhaltsdarstellung, die strafrechtlich herangezogen wurde. Das Zivilgericht hat sich überhaupt nicht die Mühe gemacht, sich mit der Sache auseinanderzusetzen und der Sache nachzugehen, was da genau gelaufen ist. Es wurde einfach darüber hinweg entschieden. Es ist richtig, dass er, Harald Nagl, nicht behaupten darf, die Baubescheide sind mit Korruption entstanden. De facto hat er das ja nie behauptet. Denn es war ja keine Behauptung, die in die Öffentlichkeit gehört, sondern diese hat er nur Herrn Hassl von den Bezirksblättern als Information mitgegeben, um darauf entsprechende Erhebungen durchzuführen. Und Herr Hassl hat das dann entsprechend veröffentlicht. Eigentlich ist der Schuldige Herr Hassl und nicht er. Denn Harald Nagl hat ja nichts veröffentlicht. Dem ganzen liegt eine Sachverhaltsdarstellung bei, jeder sollte sie lesen und sich selber eine Meinung bilden und sich nicht auf das Gericht verlassen. Höchst sonderbar befindet er, wie das Zivilgericht dieses Verfahren „abgebogen“ hat. Und man sieht wieder einmal mehr, wie es um die Rechte der Bürger in diesem Staat steht. Man muss bedenken, dass das Oberlandesgericht über seine eigene Entscheidung entscheidet, ob dagegen eine Revision an den OGH möglich ist. Mehr braucht man wohl in einem Staat nicht mehr. Das gleicht eher einem Schurkenstaat als einem florierenden Rechtsstaat. **Bgm. Christian Abenthung** weist Harald Nagl darauf hin, dass er sich strafrechtlich schon wieder auf „hölzernen Beinen“ bewegt. **Harald Nagl** wundert gar nichts mehr, denn wenn er die Leute sieht, die über sein Grundstück gehen und sich in Scharen „Hintermetzentaler“ anschauen, den Kopf schütteln und ihm dann selber mitteilen, wie so etwas rechtlich möglich ist, dann braucht es dazu keine Worte mehr. **Bgm. Christian Abenthung** weist

Harald Nagl darauf hin, dass es auf seinem Grundstück fürchterlich aussieht und er sich besser darum kümmern sollte. **Harald Nagl** meint, dass das besser ist, als die Bunkeranlage in Hintermetzentaler, die mehr als schädlich in jeder Hinsicht ist. Zu den rechtskräftigen Baubescheiden ist zu sagen, dass es so ist, als wenn ein Bürgermeister einen Baubescheid für ein Hotel oder Hochhaus im Freiland ausstellt und bei Beanstandungen einfach keine Behörde einschreitet. Dann mag so ein Bescheid rechtskräftig sein, ist aber rechtswidrig. Er findet es jedenfalls schäbig, wie hier weiter vorgegangen wird.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte wissen, ob es das Kommunalfahrzeug, das für den Bauhof angeschafft werden soll, in E-Ausführung gibt und ob es die Möglichkeit gibt, dies zu leasen. **Bgm. Christian Abenthung** erklärt, dass es das Kommunalfahrzeug noch nicht als E-Variante gibt und die Finanzierung mittels Leasings auf 5 Jahre vorgesehen ist.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher informiert anschließend aus dem e5-Ausschuss:

- Der Heizungscheck war ursprünglich für 10 Haushalte geplant. Erfreulicherweise haben sich aber 31 gemeldet. Davon werden 20 Checks von der Gemeinde bezahlt und die restlichen 11 übernimmt die Energie Tirol. Ein Dank an den Amtsleiter Matthias Riedl für die Unterstützung und Abwicklung der Aussendung.
- In der Olympiastraße/Kögelestraße wurde eine Lärmmessung gemacht. Dazu wird nun ein Konzept vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber OG erarbeitet, um eine 40 km/h Beschränkung auf diesen beiden Gemeindestraßen installieren zu können.
- 2021 ist die Anschaffung eines E-Autos geplant. Dies kann von Gemeindemitarbeitern für Fahrten im Dorf genutzt werden. Aber auch Gemeindebürger, die kein Auto besitzen, können sich da Auto ausleihen.
- Gehweg in Pafnitz: Amtsleiter Matthias Riedl hat das mit der NHT in die Hand genommen und so wurde der Gehweg schnell umgesetzt. Auch dafür ein Dankeschön an unseren Amtsleiter.

Ing. Mag. Karl Medwed freut sich über die neue Tagesstruktur des slw, die unlängst in der Sylvester-Jordan-Straße eröffnet wurde. Es ist ein absolut gelungenes Projekt, die Klienten fühlen sich dort sehr wohl. Der Tag der offenen Tür ist leider ausgefallen, aber er rät jedem, bei Gelegenheit in die Räumlichkeiten reinzuschauen.

Norbert Happ berichtet von dem Artikel im letzten Bezirksblatt. Er hat ein großes Verfahren hängen. Es geht um die Räumungsklage von Frau Sonja Cernusca. Es gibt noch keine gerichtliche Entscheidung. Frau Cernusca hat keinen gültigen Pachtvertrag und sie kann nicht einfach behaupten, das Grundstück gehört ihr. Frau Cernusca gibt an, kein Geld für die Pacht zu haben, sie lebt von der Mindestrente. Ihm wird vorgeworfen, dass er die Gemeinde schädigt, weil Frau Cernusca bis dato nur € 160,- für die Pacht bezahlt. Im Gegensatz dazu bezahlt der Nachbar für eine vergleichbare Gartenfläche € 1.200,-. Er wurde vom Gemeinderat beauftragt, den Pachtvertrag mit Frau Cernusca zu kündigen. Es gibt nach 2 Jahren immer noch keine Lösung. Er findet es beschämend, dass Frau Cernusca uneinsichtig ist. Ergänzend dazu führt **Bgm. Christian Abenthung**, dass Norbert Happ die Beschlüsse des Gemeinderates vollzogen hat. Man hat sich über Pachtpreise erkundigt und nun einen einheitlichen Pachtpreis festgelegt. Man hat Frau Cernusca auch ein Angebot gemacht, nur die Hälfte des Grundstückes zu pachten. Aber das lehnte sie ab.

Carmen Auer ist aufgefallen, dass das Armengrab am Lindenfriedhof sehr verwahrlost ist. Vielleicht könnte man eine heimische Gärtnerei beauftragen, sich um das Grab zu kümmern.

Carmen Auer lässt die heutige Sitzung Revue passieren und stellt fest, dass sehr viel beschlossen wurde und dass es wichtige Punkte gibt, bei denen der gesamte Gemeinderat in die gleiche Richtung geht. Von daher findet sie diesen ständigen Kleinkrieg zwischen dem Bürgermeister und Harald Nagl sehr schade. Das schadet auch dem gesamten Klima im Gemeinderat.

Norbert Happ regt an, ob sich die Gemeinde um das Grab von Peter Schmid kümmern kann. Anscheinend wird das Grab von niemandem gepflegt. Und da die Gemeinde ein Haus von ihm vermacht bekam, sollte es kein Problem sein, die Betreuung des Grabes zu übernehmen.

Johann Leitner fragt nach, warum beim Gehweg in Omes der Boller entfernt wurde. Durch die Entfernung fahren nun wieder Autos auf dem Gehweg. **Bgm. Christian Abenthung** weiß nichts davon und wird das vom Bauhofleiter überprüfen lassen.

Johann Leitner würde sich freuen, bei der Anschaffung des neuen Kommunalfahrzeuges die heimischen Banken zu einem Angebot einzuladen. Amtsleiter Matthias Riedl berichtet dazu, dass das schon bei den letzten Fahrzeuganschaffungen – wie vom Prüfungsausschuss angeregt – so gemacht wurde und beim Kommunalfahrzeug selbstverständlich auch so gehandhabt wird.

Johann Leitner sieht das Vorhaben, den Mitarbeitern des FZZ zur Kurzarbeit einen Betrag zuzuschießen, sehr kritisch. Es gibt viele Menschen, die sich in Kurzarbeit befinden und nichts bekommen. Vor allem ein defizitärer Betrieb, so wie es das FZZ ist, seine Mitarbeiter für die Kurzarbeit zu entschädigen, sieht er problematisch. Grundsätzlich gibt **Bgm. Christian Abenthung** Johann Leitner Recht. Aber es gibt derzeit eine sehr gute Förderung und das FZZ ist im 100%igen Besitz der Gemeinde. Hätte man es nicht ausgelagert, wären alle Mitarbeiter Gemeindebedienstete. Beim Lockdown im Frühjahr konnten die Verwaltungsmitarbeiter bei vollem Lohn zuhause bleiben, um die Gefahr der Verbreitung des Virus einzudämmen. Er sieht das also im Bereich der Gemeinde als Gleichbehandlung. Entscheiden muss es dann letztendlich der Aufsichtsrat.

Harald Nagl berichtet, dass der Beschluss in der Causa Cernusca von der FPÖ nicht mitgetragen wurde. Er hat dagegen gestimmt aus wohlüberlegtem Grund, weil er die Sache sinnwidrig und lächerlich findet, wegen solchen Dings einen solchen Aufwand zu betreiben. Die Wahrheit ist, es geht nicht um die Fläche, an wen die vermietet ist, wer diese nutzt, usw. Es geht ausschließlich darum, dass über Nacht Frau Cernusca die Pacht in 10-facher Höhe vorgeschrieben wurde. Sie hat 40 Jahre hindurch lediglich € 160,- bezahlt. Frau Cernusca wäre sogar bereit gewesen, den doppelten Betrag zu bezahlen. Man gönnt es dieser Person scheinbar nicht, das Grundstück zu Lebzeiten noch zu nutzen. Rechtlich, oder besser gesagt rechtsextrem gesehen, mag die Einstellung von Norbert Happ und die des restlichen Gemeinderates durchaus richtig sein. Aber moralisch und politisch sieht er solche Vorgangsweisen als hochgradigen Unsinn. Und Fact ist, dass diese Fläche nicht vergleichbar mit anderen Flächen, wie zB ein Autoabstellplatz etc, ist. Diese Fläche wurde ja schon Jahrzehnte lang so genutzt. **Bgm. Christian Abenthung** berichtigt, dass auch der andere Pächter eine Gartenbenützung hat und keinen Autoabstellplatz. **Harald Nagl** wird sich davon selber überzeugen. **Bgm. Christian Abenthung** erinnert, dass es sich um ein Gebäude auf einem bewilligten Bauplatz mit allen eingehaltenen Abständen handelt. Das heißt, bei dem Haus ist ein Garten dabei, der Frau Cernusca bzw. ihrer Tochter gehört. Es wurde dann zusätzlich diese Fläche von der Gemeindegutsagargemeinschaft dazu gepachtet. Harald Nagl

soll den Sachverhalt also nicht so darstellen, als dass man Frau Cernusca die Lebensgrundlage entziehen würde.

Harald Nagl äußert sich zur Aussage von Carmen Auer und dass der Kleinkrieg im Gemeinderat nicht von ihm aus geht, sondern vom Projekt Hintermetzentaler. Und gegen diese Machenschaften, die da gelaufen sind, ist pflichtgemäß dagegen vorzugehen, anders kann er gar nicht handeln. **Bgm. Christian Abenthung** findet es bedenklich, nach seiner Verurteilung das Wort „Machenschaften“ auszusprechen. **Harald Nagl** führt weiter aus, dass die Anrainergemeinschaft im Rechtsverfahren in vollem Umfang Recht bekommen hat. Hat eine Entscheidung vom Höchstgericht keinen Stellenwert mehr in dieser Republik? Wenn die Verwaltungsbehörden über dem Verwaltungsgerichtshof stehen, dann ist das eine neue Rechtslage für ihn.

Norbert Happ kann in seiner Funktion als Politiker mit der Kritik von Harald Nagl gut leben, weil alles nicht stimmt, was er behauptet. Norbert Happ hat dazumal mit Frau Cernusca ausgemacht, über den Pachtvertrag zu reden. Nach über einem Monat wurde ein Termin vereinbart, bei dem eigentlich im Vorfeld alles so schien, dass Frau Cernusca den neuen Pachtvertrag annehmen wird. Bei diesem Termin traf er dann aber auf ihren Rechtsanwalt, der ihm mitteilte, dass von nun an er die Gespräche führen wird. Daraufhin kontaktierte Norbert Happ den Rechtsanwalt der Gemeindegutsagrargemeinschaft und seitdem hat er nichts mehr gehört. Man schenkte Frau Cernusca sogar einen Jahrespachtbetrag, weil sie von der Mindestrente lebt. Norbert Happ versucht immer, gute Lösungen zu finden, so auch für Frau Cernusca. Aber in diesem Fall tut er sich schwer, weil nicht die Wahrheit gesprochen wird. Ihr Nachbar ist ein junger Familienvater und nimmt die Pacht des Gartens gerne an, zu den Bedingungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft. Dieser hat sogar eine Kautions von € 2.000,- hinterlegt. Er möchte damit nur sagen, dass man alle Hintergründe wissen muss.

Ing. Adolf Schiener erklärt, dass der Gemeinderat die Aufgabe hat, auf das Gemeindegut zu schauen und auch alle gleich zu behandeln. Der Fall von Frau Cernusca ist ein klassischer. Die Nutzung der Fläche ist allen zu den gleichen Bedingungen zu gewähren.

Ing. Adolf Schiener wird das Thema der Zuschüsse zu den Gehältern der Mitarbeiter im FZZ im Aufsichtsrat aufgreifen und dort darüber beraten. Er bittet, nicht darüber im Gemeinderat zu diskutieren.

Ing. Adolf Schiener schließt sich Carmen Auer an. Es wurde sehr viel in der Gemeinde Axams umgesetzt, sei es die Kinderbetreuung, das Altersheim, oder die Freizeiteinrichtungen. Es gibt tolle Einrichtungen in der Gemeinde und man kann stolz auf das sein, was geleistet wurde. Mit den Mitarbeitern und der Politik. Und man darf nicht immer alles schlechtreden. In diesem Zuge spricht er seinen Dank und ein Kompliment aus an alle die dazu beitragen, dass Axams so eine lebenswerte Gemeinde ist.

Harald Nagl bewundert das Selbstbewusstsein von Ing. Adolf Schiener und spricht die Aussage von der Gleichbehandlung an. Er solle sich doch die Gleichbehandlungen in der Bau- und Raumordnung von Axams anschauen und sollte besser dazu schweigen. Zu Norbert Happ möchte er sagen, dass es sein gutes Recht ist, seine Meinung zu vertreten. Aber er würde sich erwarten, dass er als Substanzverwalterstellvertreter in solchen heiklen Sachen informiert wird, denn von den ganzen Terminen wusste er überhaupt nichts.

Marco Rupprich erkundigt sich nach dem Stand um die Öffnung der Axamer Lizum. Dazu berichtet **Bgm. Christian Abenthung**, dass das Verfahren noch offen ist. Die Axamer Lizum wird öffnen, sobald es Covid-19 zulässt, also voraussichtlich am 7.12.2020.

Mag. Andreas Schönauer bittet zu prüfen, ob im Kreuzungsbereich Sylvester-Jordan-Straße/Hans-Leitner-Weg ein Verkehrsspiegel montiert werden könnte. **Bgm. Christian Abenthung** lässt das vom Bauhofleiter prüfen.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Renate Falschlunger

Bgm. Christian Abenthung

Die Gemeinderäte:

Gemeinde Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams

Bauamt
Dipl. Ing. Herbert Rainer

Telefon +43 (0) 5234 68110-85
Fax +43 (0) 5234 68110-185
E-Mail herbert.rainer@axams.gv.at

Aktenzahl D/10813/2020
Datum 26.08.2020

KINDERSPIELPLATZVERORDNUNG 2020
Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 17.11.2020
über nähere Bestimmungen, welchen Anforderungen Kinderspielplätze von Wohnanlagen,
insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung, entsprechen müssen

Aufgrund des § 27 Abs. 2 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2020, wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

1. Diese Verordnung gilt entsprechend § 27 Abs. 2 TBO 2018 als Vorschrift über Kinderspielplätze von Wohnanlagen. Es werden hiermit die spezifischen örtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung definiert.
2. Sofern nach § 12 TBO 2018 für Wohnanlagen Kinderspielplätze zu schaffen sind, müssen diese den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Wohnanlagen sind nach § 2 Abs. 5 TBO 2018 Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen. Mehrere in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude, die zusammen mehr als sechs Wohnungen enthalten, gelten als eine Wohnanlage, wenn sie eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen und für sie eine gemeinsame Verwaltung vorgesehen ist.

§ 2
Planung und Bauverfahren

1. Kinderspielplätze sind zumindest in den Einreichunterlagen einzuzeichnen.
2. Für Kinderspielplätze ist ein eigener Plan im Maßstab 1:100 notwendig.
3. Kinderspielplätze sind Teil der Benützungsbewilligung und müssen daher entsprechend der eingereichten Planung ausgeführt sein. Bei der Kollaudierung ist das Vorweisen der entsprechenden Prüfzeugnisse nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich.

4. Die Veränderung der Lage der Kinderspielplätze ist anzeigepflichtig; desgleichen bedarf die Auffassung des Kinderspielplatzes eine Einverständniserklärung der Behörde. Die Zustimmung zur Auffassung darf nur gegeben werden, wenn zugleich entweder auf der eigenen Liegenschaft oder einer Nachbarliegenschaft ein entsprechend großer Kinderspielplatz geschaffen wird.
5. Kinderspielplätze dürfen weder durch Hunde noch durch Radfahren beeinträchtigt werden.

§ 3 Ausmaß

1. Die anrechenbaren Spielflächen müssen mindestens 60 m² zuzüglich 5 m² je Wohnung aufweisen.
2. Als anrechenbare Spielfläche gilt die Fläche, die zum Spielen geeignet und für diesen Zweck bestimmt ist. Wege, zum Spielen nicht geeignete Bepflanzungen udgl. zählen nicht zur anrechenbaren Spielfläche.

§ 4 Lage

1. Kinderspielplätze sind an besonnten und windgeschützten Stellen zu errichten.
2. Von Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Straßen mit starkem Verkehr, Betriebsanlagen, Abluftöffnungen und dergleichen, sind die Kinderspielplätze abzurücken.
3. Von Fenstern auf demselben Bauplatz und von möglichen Fenstern auf Nachbarbauplätzen sollen Kinderspielplätze in einem Abstand von mindestens 5 m angelegt werden. Die Abstandsflächen zwischen Kinderspielplätzen und Fenstern sind gärtnerisch zu gestalten.
4. Kinderspielplätze dürfen nicht mehr als 50 m vom Gebäude entfernt sein.
5. Kinderspielplätze müssen möglichst gefahrlos erreicht werden können. Insbesondere dürfen die Zugänge zu Kinderspielplätzen nicht über stark befahrene Verkehrsflächen einschließlich solcher auf dem Baugrundstück führen.
6. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Verkehrs- und Stellflächen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnlich wirksame Einrichtungen zu sichern. Der aktuelle Stand der Technik ist einzuhalten.
7. Der Kinderspielplatz ist durch entsprechende Bepflanzung, Geländegestaltung udgl. so zu gliedern, dass eine gleichzeitige Benützung von Kindern verschiedenen Alters ohne gegenseitige Gefährdung und Störung möglich ist.

8. Die Spielflächen müssen zusammenhängend sein, soweit es um das Ausmaß von 60 m² geht; die darüber hinaus erforderlichen Flächen müssen so angeordnet sein, dass die Spielflächen möglichst gefahrlos durch Verbindungen untereinander erreicht werden können.

§ 5

Einfriedung der Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze müssen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend abgesichert sein.
2. Türen von Eingängen in Einfriedungen zu Kinderspielplätzen dürfen nicht sperrbar eingerichtet sein; sie müssen in allen Fällen sowohl von außen als auch von innen jederzeit offenbar sein.

§ 6

Gestaltung und Ausstattung

1. Folgende Hinweistafeln sind gut sichtbar und haltbar anzuordnen:
 - Bei Kinderspielplätzen eine Tafel, aus der hervorgeht, dass Hunde beziehungsweise andere Haus- und Heimtiere fernzuhalten sind und das Radfahren verboten ist.
 - Bei Kinderspielplätzen ab einer Größe von 100 m² eine Tafel, aus der hervorgeht, dass Hunde fernzuhalten sind und das Radfahren im näheren Umkreis der Spielgeräte verboten ist.
2. Die Kinderspielplätze sind hinsichtlich der Form, der Geländegestaltung, der Bepflanzung und der Oberflächenbeschaffenheit so herzustellen und mit solchen Einrichtungen und Geräten auszustatten, dass sie den altersgemäßen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder angepasst sind und eine vielseitige Betätigung und Verwirklichung von Spielideen ermöglichen sowie ein möglichst gefahrloses Spielen gewährleisten.
3. Die Nutzbarkeit des Kinderspielplatzes ist gleichermaßen für alle Geschlechter sicherzustellen. Wenigstens ein Zugang zum Kinderspielplatz ist barrierefrei auszuführen.
4. Die Kinderspielplätze müssen mit einer Sandspielfläche ausgestattet sein. Für die Sandflächen muss mindestens 40 cm hoch zum Spielen geeigneter Sand aufgetragen werden. Der Unterbau muss eine einwandfreie Entwässerung der Sandflächen gewährleisten.
5. Mindestens zwei Drittel der erforderlichen Spielflächen müssen begehbare naturbelassene Flächen sein. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein hoher Anteil an natürlichen Spiel- und Erlebniselementen, wie standortgerechte Pflanzen, Wasser, Steine, veränderbare Bodenflächen und Spielgeräte aus natürlichem Material, vorkommen. Die Oberfläche der Spielflächen muss so beschaffen sein, dass diese auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
6. Kinderspielplätze dürfen nur mit ungiftigen Pflanzen bepflanzt werden.
7. Kinderspielplätze sind mit ausreichenden Sitzgelegenheiten und mit Papierkörben auszustatten. Der Kinderspielplatz soll nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass er auch der Naherholung von Erwachsenen dienen kann.

8. Wird ein Gebäude nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung von einem Bauträger errichtet, so ist die Gestaltung und Ausstattung des Kinderspielplatzes mit den Käufern der Wohneinheiten und deren Kindern abzustimmen.
9. Spielgeräte sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nach den Erfahrungen und Regeln der technischen Wissenschaften herzustellen, aufzustellen und zu warten. Diesen Erfordernissen ist entsprochen, wenn die einschlägigen ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes eingehalten werden.

§ 7 Erhaltung

1. Kinderspielplätze einschließlich ihrer Ausstattung sind von den betroffenen Wohnungseigentümern oder Bauberechtigten der jeweiligen Liegenschaft in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und auch sonst eine dauernde zweckentsprechende Benützbarkeit gewährleistet. Insbesondere sind Kinderspielplätze regelmäßig zu reinigen.
Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Die betroffenen Wohnungseigentümer oder der Bauberechtigte der jeweiligen Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Kinderspielplätze den Bewohnern rechtlich gesichert und tatsächlich zur Verfügung stehen. Ist ein Hausverwalter bestellt, ist dieser für die dem Eigentümer durch die TBO 2018 und diese Verordnung auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn diese Pflichten ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers verletzt worden sind.
2. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnanlage ist verpflichtet, den Zustand der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte zu überwachen; Spielgeräte sind in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, der Spielsand ist erforderlichenfalls aufzulockern. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft die Überwachungspflicht im Sinne des Abs. 2 diesen.
3. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnanlage ist verpflichtet, gefahrbringende Mängel und Schäden der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte unverzüglich zu beheben. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft diese Verpflichtung im Sinne des Abs. 3 diesen.

§ 8 Ausnahmeregelung

Der Bauwerber (oder Bauberechtigte) kann in begründeten Fällen um eine Reduktion der Fläche ansuchen. Ebenso sind Befreiungstatbestände nach § 12 Abs. 2 TBO 2018 schriftlich zu belegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 18.11.2020
abzunehmen am: 03.12.2020
abgenommen am: 03.12.2020



Dieses Dokument wurde von Christian Abenthung elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 18.11.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.axams.tirol.gv.at/amtssignatur

SCAN

25. Nov. 2020

Falschlunger
A/3652/2020

GEMEINDEAMT

17. Nov. 2020

AXAMS

Antrag

der GRInnen von „Zukunft Axams – Die Grünen“
Vize-Bgmⁱⁿ Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer, Carmen Auer
und Dagmar Grohmann

betreffend „Entwicklung des Ortszentrums von Axams und Verhandlungen über die Ankaufsbedingungen des Objekts Neuwirt mit der Eigentümerin der Liegenschaft“

Der Gemeinderat wolle beschließen:

“Der Bürgermeister wird beauftragt, die Eigentümerin der Liegenschaft Hotel Neuwirt, Sylvester-Jordan-Straße 6, Frau Christine Bucher, über das konkrete Kaufinteresse der Gemeinde Axams am Objekt zu informieren und unverzüglich weitere Gespräche über die Bedingungen des Ankaufs der Liegenschaft aufzunehmen. Ziel des Gesprächs soll auch eine Vereinbarung mit der Eigentümerin sein, die der Gemeinde die Liegenschaft für einen gewissen Zeitraum sichert, um ein Finanzierungs- und Nutzungskonzept zu entwickeln. Zeitgleich soll ein Entwicklungskonzept für die Belebung des Ortszentrums erarbeitet werden. Die Antragstellerin soll in die Aktivitäten mit einbezogen werden.“

BEGRÜNDUNG:

Das Ortszentrum von Axams soll zu einem Ort der Begegnung und des Austausches entwickelt werden und zum Verweilen einladen, wovon auch die Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Dorfzentrum profitieren sollen. Im Rahmen eines künftigen Entwicklungskonzepts stellt das Hotel Neuwirt als letztes in zentraler Lage verfügbares Objekt einen essenziellen Bestandteil dar. Da die Eigentümerin bereits signalisiert hat, das Objekt verkaufen zu wollen, besteht Handlungsbedarf, damit diese einmalige Chance für die Gemeinde, ein Objekt mit großem Entwicklungspotenzial zu erwerben, nicht ungenutzt bleibt.

Axams, am 17.11.2020

